



GELBBUCH 2022 / 2023

Betreuungspolitische Positionen

Bereits erschienen:

Oktober 2010	- GELBBUCH 2010	- 104 Seiten broschiert
Oktober 2011	- GELBBUCH 2011	- 115 Seiten broschiert
Oktober 2012	- GELBBUCH 2012	- 116 Seiten broschiert
April 2014	- GELBBUCH 2013/2014	- 103 Seiten broschiert
Juni 2018	- GELBBUCH 2018	- 152 Seiten broschiert
Oktober 2020	- GELBBUCH 2020/2021	- 142 Seiten broschiert

Gelbbuch

des

Bundesverbandes freier Berufsbetreuer e.V.

Das Gelbbuch ist eine Veröffentlichung des BVfB e.V., die die betreuungspolitische Lage in Deutschland und die Lage der freien Berufsbetreuer* bewertet, Schlussfolgerungen für die Entwicklung des Betreuungswesens zieht und daraus Forderungen und Anregungen an die Entscheidungsträger des Betreuungswesens ableitet. Es wird nach Diskussion in den Verbandsgremien und mit externen Experten regelmäßig herausgegeben.

Das Gelbbuch des BVfB e.V. knüpft an die Praxis der "Farbbücher", insbesondere der Weißbücher an. Darunter versteht man Dokumentensammlungen, die von interessierten Gruppen veröffentlicht werden, um Orientierung über politische Fragen zu geben und das eigene Handeln zu begründen. Das Gelbbuch erhält seinen Namen durch die Verbandsfarbe des BVfB e.V.

Der am 18. März 1995 in Münster gegründete Bundesverband freier Berufsbetreuer – BVfB e.V. ist der Interessenvertreter der selbständigen Berufsbetreuer, die die rechtlichen Angelegenheiten für und möglichst zusammen mit den Menschen besorgen, die hierzu wegen einer Erkrankung oder Behinderung dauerhaft oder vorübergehend nicht mehr in der Lage sind (ab 2023: § 1814 BGB).

*Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind jedoch immer beide Geschlechter

Bundesverband freier Berufsbetreuer e.V.

Richard-Wagner Str. 52
10585 Berlin

Tel.: 0180 2001896

Fax: 0800 1901009

E-Mail: Info@bvfbbev.de

Internet

www.bvfbbev.de

www.BtDirekt.de

Inhalt

	Seite
Vorwort	07
Unterstützen oder entscheiden – Selbstbestimmung oder Fürsorge?	11
von Prof. Dr. Franz-Josef Wetz	
Kleine Geld-Geschichte des Betreuungsrechts	33
von Walter Klitschka	
„Die Quadratur des Kreises“ Rechtliche Betreuung und unterstützte Entscheidungsfindung	41
von Klaus Bobisch	
Die Bedeutung der Stellvertretung nach der Reform des Betreuungsrechts.....	55
von Reinhold Spanl	
3 Jahre Coaching – Ein- und Ausblicke	69
von Stefanie Widmann	
BVfB-Stellungnahmen	
Einführung eines bundesweiten zentralen Betreuerregisters	79
Registrierungsverordnung.....	83
Reparaturgesetz	87
Fließdiagramm Registrierungsantrag.....	90

Vorwort



Das Reformgesetz zur rechtlichen Betreuung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Das ist eine große Veränderung in der Geschichte des Betreuungsrechts, nach unserer Meinung die größte Veränderung seit Einführung der rechtlichen Betreuung im Jahr 1992.

Berufsbetreuung ist endlich als Beruf anerkannt. Für den Zugang muss zukünftig der Stammbehörde die Sachkunde nachgewiesen werden. Dies kann durch den erfolgreichen Abschluss eines Sachkundelehrganges oder eines anerkannten Studienganges geschehen. Für bestimmte Studienabschlüsse wird die Sachkunde unterstellt, ohne dass weitere Nachweise erforderlich sind. Auf Drängen der Länder wurde noch eine mehrjährige Berufserfahrung als Kriterium für die Sachkunde aufgenommen. Dies erleichtert zwar einerseits den Quereinstieg in den Beruf, verwässert jedoch die Qualifikationsanforderungen. Dazu werden Sie in diesem Gelbbuch an zwei Stellen informiert; dem Registrierungsantrag als Fließdiagramm und in den Stellungnahmen des BVfB.

Die gefundenen Lösungen stellen einen Kompromiss dar, mit dem wir nur teilweise zufrieden sein können. Wir sehen sie allerdings als einen Schritt in die richtige Richtung an.

Im Betreuungswesen wird die Betonung der Selbstbestimmung der Betreuten und die unterstützte Entscheidungsfindung als Erfolg im

Sinne der Betreuten gefeiert. Der BVfB hat hier eine differenziertere Ansicht. Wir setzen uns für das Selbstbestimmungsrecht der Betreuten ein und sehen unsere Aufgaben in der Unterstützung der Betreuten gegen Eingriffe in ihre Rechte. Diese Unterstützung kann häufig nur durch stellvertretendes Handeln erreicht werden. Solange sich stellvertretendes Handeln am Willen der Betreuten orientiert, sehen wir darin keinen Konflikt mit dem Selbstbestimmungsrecht. Auch im neuen Recht ist Voraussetzung für eine rechtliche Betreuung, dass Volljährige wegen einer Erkrankung oder Behinderung, ihre Angelegenheiten rechtlich nicht besorgen können. Sie sind auf fremde Hilfe angewiesen. Das ist nach unserem Verständnis von rechtlicher Betreuung kein Makel und erst recht keine Diskriminierung.

Wir sind der Meinung, dass die Verantwortung in vielen Bereichen nicht auf die Betreuten abgeschoben werden kann. Drei Artikel in diesem Gelbbuch beschäftigen sich daher mit dem Verhältnis von Fürsorge und Selbstbestimmung, Stellvertretung und unterstützter Entscheidungsfindung. Es handelt sich - mit einigen Veränderungen durch die Autoren - um die Verschriftlichung der auf dem letzten Tag des freien Berufsbetreuers gehaltenen Vorträge.

Viele Berufsbetreuer beschäftigt die Frage nach einer angemessenen Vergütung. Ich habe daher einen historischen Blick auf dieses Thema geworfen und die Entwicklung des Vergütungsrechts in den letzten 30 Jahren dargestellt. Der Sparwille der Länder führt im Ergebnis dazu, dass der Beruf immer unattraktiver wird – von Stundenvergütungen von 94,08 € (184 DM) in 1999 sind wir durch die Pauschalvergütung 2022 bei einem Stundensatz von ca. 51,48 € (Drucksache 19/24445 Deutscher Bundestag S. 162) gelandet. Lesen Sie dazu den Artikel auf Seite 33.

Berufsbetreuer haben eine hohe Verantwortung und einen hohen Stressfaktor bei ihrer Arbeit. Dazu bietet der BVfB neben einigen Beratungsangeboten seit über drei Jahren ein Coaching an. Die Erfahrungen aus dem Coaching werden in einem Artikel ausgewertet und sind sicher lesenswert und hilfreich für alle Berufsbetreuer: Selbstfürsorge gehört zu den Eckpfeilern in unserem Beruf, um die Arbeitsfähigkeit zu erhalten.

Ich denke, wir haben wieder ein interessantes Gelbbuch zusammengestellt und die Artikel finden Ihre Aufmerksamkeit.

Walter Klitschka

1. Vorsitzender

Unterstützte Selbstbestimmung oder fürsorgliche Vertretung?

von Prof. Dr. Franz-Josef Wetz

Selbstbestimmung und Sozialteilhabe sind unumstrittene Höchstwerte der liberalen Demokratie. Seit einigen Jahren spielen sie in der Sozialgesetzgebung eine starke Rolle. Das novellierte Betreuungsgesetz und Bundesteilhabegesetz sind zwei ausgezeichnete Belege hierfür. Doch versteht sich die hohe Wertschätzung beider Leitwerte in der Sozialgesetzgebung keineswegs von selbst, mag man auch das Gegenteil vermuten. Denn lange Zeit stand die Sozialgesetzgebung hauptsächlich unter den Leitwerten der Fürsorge und Wohlfahrt. Heute sollen Betreuer ihre Klienten in der Entscheidungsfindung „unterstützen statt vertreten“. Sie sollen nicht über deren Köpfe hinweg ihre Angelegenheiten regeln – gemäß der Devise: Selbstbestimmung statt Fremdbestimmung! Darum sollen die Betreuten auch bei allen Entscheidungsprozessen, die ihre Lebensführung betreffen, eingebunden und ihre Zustimmungen zu allen beabsichtigten Maßnahmen eingeholt werden. Es gelte, sie bei der Ausübung ihrer Freiheit zu stärken und ihnen eine eigenständige Lebensführung zu ermöglichen. Hiermit zusammenhängend sollen sie möglichst uneingeschränkt am gesellschaftlichen Leben teilnehmen dürfen, weshalb alle geistigen und räumlichen Barrieren zu beseitigen seien, die einer „normalen“ Sozialteilhabe der Betreuten im Wege stünden. Dazu gehört das selbstverständliche Zusammenleben eingeschränkter Menschen mit Bürgern ohne Einschränkungen. Zwei zentrale Stichworte in diesem Zusammenhang lauten: Inklusion und Diversity. Einen diesen Zielen entsprechenden Maßnahmenkatalog hat der Gesetzgeber auf den Weg gebracht. Er wird derzeit schrittweise umgesetzt. Bei alledem wird die Aufwertung der Selbstbestimmung und Sozialteilhabe bei-

nahe als selbstverständlich hingenommen, obwohl sie sich keineswegs von selbst versteht. Andererseits ist es verständlich, wenn das Recht auf Selbstbestimmung als Gemeinplatz aufgefasst wird, weil es sich aus der im Grundgesetz garantierten Achtung vor der Menschenwürde ergibt. Das Recht auf Selbstbestimmung gilt auch für Menschen mit Einschränkungen, weil sie wie alle Bürger einen Anspruch auf Achtung ihrer Menschenwürde haben.

Allgemeiner Teil

Selbstachtung und Selbstbestimmung

Wie eng die Idee der Selbstbestimmung mit der Menschenwürde verflochten ist, belegen einschlägige Urteile des Bundesverfassungsgerichts. Mehrfach hat das höchste Gericht in seiner Rechtsprechung festgestellt, dass die Selbstbestimmung zum Kerngehalt der Würdenorm gehört und dem Menschen um seiner Würde willen eine möglichst weitgehende Entfaltung seiner Persönlichkeit gewährleistet werden muss. Die Fähigkeit zu eigenverantwortlicher Lebensgestaltung falle unter den Schutz der Menschenwürde.¹

Unabhängig von der Frage, worauf sich die vage Idee der Menschenwürde in letzter Beziehung allgemeingültig und plausibel stützen lässt, stimmen alle Auslegungen des höchsten Rechtswerts in einem Punkt überein: Menschenwürdige Verhältnisse zu schaffen heißt auch und vor allem, Voraussetzungen bereitzustellen, unter denen es dem Einzelnen möglich ist, sich selbst zu achten. Demgemäß lässt sich im Sozialbereich die Menschenwürde als Möglichkeit zur Selbstachtung konkretisieren. Zum gleichen Ergebnis führt die psychologische Frage, warum wir überhaupt wollen, dass Menschenwürde sei.

¹ Vgl. Wetz, Franz Josef (Hg.): Texte zur Menschenwürde, Stuttgart 2011, S. 187-210.

Sie ermöglicht Selbstachtung. Wie schon Friedrich Nietzsche feststellte, schenkt die Würde dem Einzelnen „einen absoluten Wert im Gegensatz zu seiner Kleinheit und Zufälligkeit im Strom des Werdens und Vergehens“ und verhütet auf diese Weise, „dass sich der Mensch als Mensch verachtet, dass er gegen das Leben Partei“² ergreift.

Ein Gemeinwesen, dass sich zur Achtung der Menschenwürde rechtlich verpflichtet, steht unter der Anforderung, selbst Menschen mit starken Einschränkungen, die nicht mehr zur Selbstachtung fähig sind, so zu behandeln, dass sie sich wertschätzen könnten, wenn sie dazu noch imstande wären, weil sie selbst gewollt hätten, dass man mit ihnen so umgeht, wie man es tut. Darum muss auch die Betreuung dem Recht auf Selbstbestimmung und dem Anspruch auf Selbstachtung gerecht werden.

Allerdings ist unklar, was überhaupt unter Selbstbestimmung verstanden werden kann. Im Allgemeinen werden drei Aspekte unterschieden: Erstens setzt Selbstbestimmung voraus, dass der Einzelne von Gehirn- und Verhaltensdefekten, Phobien und Zwängen befreit ist. Ein zur Selbstbestimmung fähiger Mensch ist zurechnungs- und urteilsfähig. Zweitens zeichnet einen selbstbestimmten Mensch aus, sich angemessen informieren, sich aufklären und die voraussichtlichen Konsequenzen seiner Entschlüsse reflektieren zu können. Drittens sind selbstbestimmte Menschen in der Lage, nüchterne Erwägungen und Überlegungen anzustellen, bewusst Vorsätze zu fassen, nachvollziehbare Entscheidungen zu fällen, ihr Denken und Handeln nach einleuchtenden Gründen zu lenken. Deshalb entspricht dem Ideal der Selbstbestimmung auch ein Leben in freier Selbstverantwortung.

² Nietzsche, Friedrich: Kritische Studienausgabe Bd. 12, S. 211.

Allerdings geht der Möglichkeit zur Selbstbestimmung eine elementare Selbstsorge voraus. Menschliches Leben ist schwer. Sigmund Freud meint sogar: „Das Leben, wie es uns auferlegt ist, ist zu schwer für uns, es bringt uns zu viel Schmerzen, Enttäuschungen, unlösbare Aufgaben.“³ Das hehre Ideal der Selbstbestimmung ist menschheitsgeschichtlich eine Spätform der vom Lebenskampf entlasteten Selbstsorge, eine Zivilisationsidee, die schon eine demokratische Wohlfstandskultur voraussetzt, an der partizipieren muss, wer tatsächlich frei leben möchte. Da aber die ursprüngliche Selbstsorge niemals definitiv überwunden ist, bleibt die Selbstbestimmung an elementare Voraussetzungen gebunden.

Ethik der Selbstwertschätzung

Verständlicherweise wird im Bereich der Betreuung das Ideal der Selbstachtung ermöglichenden Selbstbestimmung tendenziell unhinterfragt akzeptiert. Selbstbestimmung soll für alle sein, weil sie jedermann Selbstachtung ermöglicht. Aber warum wiederum soll Selbstachtung sein? Die vage Idee der Menschenwürde führt in diesem Punkt nicht weiter, folgt doch aus der ohnehin umstrittenen Annahme, dass der Mensch einen ideellen Wert hat, keineswegs sein Recht auf Selbstbestimmung. Solche Herleitungen täuschen eine Stringenz vor, die sie nicht besitzen. Sie sind Statthalter eines als Lösung getarnten Problems. Doch vermag auch die Selbstachtung die gesuchte Begründung nicht zu liefern, wenn man bedenkt, dass nicht selten Diktatoren oder Straftäter sich besonders wertschätzen. In diesen Fällen ist die Selbstachtung, mag sie existenziell noch so notwendig sein, ethisch fragwürdig. Sind ihre realen Voraussetzungen ethisch zweifelhaft, so ist sie es offenbar selbst auch. Die Idee der

³ Freud, Sigmund: Studienausgabe Bd. IX, S. 207.

Selbstachtung allein jedenfalls vermag die Selbstbestimmung nicht als gesellschaftlichen Leitwert zu legitimieren. Näher betrachtet ist sogar das Gegenteil der Fall. Erst eine ethisch gerechtfertigte Selbstbestimmung verleiht der Selbstachtung ihre Legitimation. Nur wenn also das Ideal der Selbstbestimmung ethisch fundiert ist, so ist es auch die durch sie ermöglichte Selbstachtung.

Alle Werte und Normen sind Menschenwerk. Sie wurden und werden entwickelt, um die Beziehungen der Bürger untereinander zu regeln. Sie dienen dem friedlichen und harmonischen Zusammenleben der Menschen mit speziellen Interessen. Unter normalen Bedingungen hat fast jedermann ein Interesse an Selbstbestimmung, also ein Interesse daran, sein Leben nach eigenen Vorstellungen zu führen. Nicht wenige Menschen würden auf die Frage, warum es die Möglichkeit zur Selbstbestimmung geben sollte, wohl mit der Gegenfrage antworten: Möchten Sie in einer Gesellschaft leben, in der die Menschen nicht weitgehend ungehindert über ihr Leben selbst bestimmen dürfen?

Alle Grundwerte lassen sich in letzter Beziehung auf solche Interessen wie Selbstbestimmung stützen, und die ihnen entsprechenden Werte können allgemeinverbindlich noch am ehesten intersubjektiv begründet werden. Hierdurch werden gemeinsame Interessen in Anforderungen zu bestimmten Verhaltensweisen verwandelt. Dazu gehören außer dem Ideal der Selbstbestimmung, Bewegungs- und Handlungsfreiheit, der Möglichkeit, seine Fähigkeiten zu entfalten auch die Interessen am Überleben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit, der Befriedigung seiner Grundbedürfnisse nach Nahrung, Obdach und emotionaler Wärme. Solche und ähnliche Interessen verbinden die allermeisten Menschen miteinander, obwohl es keine Garantie dafür gibt, dass tatsächlich alle diese Interessen haben. Doch aus Sicht eines unparteiischen, aufgeklärten, urteilsfähigen Be-

obachters mit gutem Willen sind diese Interessen zustimmungswürdig.⁴

Schon aus recht verstandenem Eigeninteresse sollten wir wollen, dass auch anderen gewährt wird, was wir für uns selbst als Mindeststandard zum Leben beanspruchen, weil wir nur so die Erfüllung unserer eigenen Interessen dauerhaft sichern können. Erst recht aber sollte uns am Wohlergehen unserer Mitmenschen gelegen sein aus der einfachen Überlegung, dass Not, Unterdrückung und Erniedrigung für andere nicht weniger wiegen als für uns selbst – wie umgekehrt die eigenen Interessen nicht einfach deshalb mehr zählen als die anderer Menschen, nur weil sie die eigenen sind. Solche ethische Grundhaltung setzt einen Abstand zu sich selbst voraus, ein Absehen von eigenen Neigungen. Denn erst so wird man fähig, sich wirklich in die Lage anderer zu versetzen und auch deren Vorlieben, Interessen und Ideale ernsthaft zu berücksichtigen, soweit sie sozialverträglich sind. Jedenfalls erwacht dann fast zwangsläufig die allgemeine Erkenntnis, dass Elend, Bevormundung und Erniedrigung nicht nur für einen selbst, sondern für alle etwas Schlimmes sind. Allerdings bewegen solche Einsichten noch lange nicht das Herz, sich auch uneigennützig zu verhalten. Egoistische Neigungen lähmen häufig das moralische Handeln selbst derjenigen, die eben noch erkannten, dass Grausamkeit und Unfreiheit verabscheuungswürdig sind. Aus diesem Grund geht es nicht ohne persönliches Wohlwollen und innere Selbstbindung an moralische Grundsätze, die eine mühsame Kleinarbeit und Erziehung zu gegenseitiger Achtung, Gesprächs- und Hilfsbereitschaft erforderlich machen. In dem Maße, wie diese ethisch legitimierte Werte befolgt und umgesetzt werden, darf die daraus hervorgehende Selbstachtung gleichfalls als ethisch legitimiert gelten.

⁴ Vgl. etwa Singer, Peter: Praktische Ethik, Stuttgart 1984; Mackie, John Leslie: Ethik, Stuttgart 1983; Hoerster, Norbert: Ethik und Interesse, Stuttgart 2003.

Jedoch bindet sich nicht jeder freiwillig an ethische Leitlinien. Nicht zuletzt darum dürfen wir nicht bloß auf die Bereitschaft des Einzelnen vertrauen, seinen Nächsten zu achten und ihm tätig beizustehen. Da die Zwingkraft jeder Ethik gering ist, geht es nicht ohne durchsetzungsfähige Rechtsinstitutionen. Die darin vertretenen Rechte, die den aufgezählten Interessen zu ihrem Recht verhelfen sollen, lassen sich entsprechend dreier elementarer Beziehungsformen in drei Arten untergliedern.

Selbstachtung und Selbstbestimmung im sozialen Kontext

Die Selbstachtung ermöglichende Selbstbestimmung, die als gesellschaftlicher Leitwert ethisch legitimiert werden konnte, findet niemals isoliert, sondern jederzeit im sozialen Kontext statt, der ihr entweder förderlich oder abträglich ist. Im Allgemeinen sind mindestens drei Beziehungsformen für uns Menschen im Umgang miteinander charakteristisch: Erstens können wir Abstand voneinander halten. Nach Arthur Schopenhauer gleichen wir „frierenden Stachelschweinen“, die, um nicht zu frieren, eng zusammenrücken müssen, sich dabei aber nicht zu nahe kommen dürfen, um sich nicht an ihren Stacheln gegenseitig zu verletzen. Menschen brauchen Nähe und Distanz gleichermaßen, um sich selbstbestimmt entfalten zu können. Zweitens können wir einander am eigenen Leben teilhaben lassen. Das Gefühl angekommen und angenommen zu sein, ist ein Grundbedürfnis, dessen Erfüllung man grundsätzlich nicht allein hinbekommt. Vieles, was man im Leben tut, zielt darauf ab, dazu gehören zu können. Hierfür steht die Idee der Sozialteilhabe. Drittens können sich Menschen fürsorglich zur Hilfe kommen und sich gegenseitig unterstützen. Die drei Beziehungsformen stehen in einem gespannten Verhältnis zueinander, so dass es leicht zu Konflikten kommen kann. Darin geht es hauptsächlich um Fragen der Ausgewogenheit, des

Gleichgewichts zwischen Selbst- und Fremdbestimmung, wie am Beispiel der Betreuung im *Speziellen Teil* demonstriert werden soll.

Den drei Beziehungsformen entsprechen drei gleichrangige Rechtsarten zur Stärkung der Selbstachtung. Es handelt sich hierbei zum einen um die liberalen Abwehrrechte, die den Staat so auf Abstand halten, dass der Bürger sein Leben nach eigenen Vorstellungen führen kann; zum anderen politischen Teilhaberechte, die dem Bürger eine Gelegenheit zur aktiven Mitgestaltung des Gemeinwesens geben, beispielsweise das Wahlrecht, und schließlich sozialen Wohlfahrtsrechte, die dem Bürger eine Grundversorgung zur Sicherung seiner Existenz bereitstellen. Alle drei Rechtsformen leisten eine unverzichtbare Hilfestellung bei der Etablierung und Aufrechterhaltung der Selbstachtung.⁵

Spezieller Teil

Überreizter Individualismus

Im modernisierten Betreuungsrecht und Bundesteilhabegesetz entsprechen den drei angedeuteten Rechtsdimensionen die Individualansprüche der Betreuten auf Selbstbestimmung, Sozialteilhabe und Fürsorge. Obgleich die drei Rechtsarten gleichwertig nebeneinander stehen, privilegiert die neue Sozialgesetzgebung aber lediglich die Freiheit und Sozialteilhabe. Dagegen wird die Fürsorge in den Hintergrund gedrängt. Explizit wird von Systemwechsel gesprochen, bei dem die Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgesystem oder der Sozialhilfe ins Teilhabe- und Rehabilitationsrecht verschoben wird. Es soll eine Beteiligungskultur etabliert werden, in deren Mittelpunkt die Selbstbestimmung der Betreuten stehen möge.

⁵ Vgl. Wetz, Franz Josef: Rebellion der Selbstachtung, Aschaffenburg 2014, S. 125ff

Diese Prämiierung der Selbstbestimmung ist vor dem dargelegten kulturgeschichtlichen und rechtsphilosophischen Hintergrund plausibel. Dem entsprechend verknüpft das Bundesverfassungsgericht seit Anbeginn die Menschenwürde mit der Selbstbestimmung. Doch so einleuchtend diese Einordnung ist, so wenig genügt sie zur Erklärung der starken Aufwertung der Selbstbestimmung auf dem heutigen Feld der Betreuung. In dieser Frage hilft ein Blick auf aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen weiter. Die heutige Zeit wird von einem extremen Individualismus geprägt, in der das Ideal der Freiheit, zu leben, wie man möchte, zu einem hohen Gut geworden ist. Das Privat- wie auch Berufsleben stehen unter dem Anspruch individueller Selbstverwirklichung und Selbstständigkeit. Die Bürger der heutigen Leistungs- und Amüsiergesellschaft wollen selbstbestimmt auf der Höhe ihrer Möglichkeiten leben. Und Politik und Wirtschaft einerseits, Konsum- und Freizeitindustrie andererseits suggerieren ihnen unter dem Druck des demografischen Wandels, der Globalisierung der Märkte und der Innovationsbeschleunigung in Technik, Wirtschaft und Alltagsleben, dass sie es auch können.

Der auf individuelle Selbstbestimmung programmierte Einzelne ist so zu einer unternehmerischen Existenz geworden, die für ihr Leben selbst verantwortlich ist. Jeder ist seines Glückes Schmied, als ließe sich das Leben wie ein Hufeisen herstellen. Gerade solche technischen Vorstellungen passen hervorragend auf unser heutiges Lebensverständnis. Antike Philosophen unterschieden zwischen Herstellen (poiesis) und Handeln (praxis).⁶ Handwerker stellen Gegenstände her, ein Schreiner einen Stuhl, ein Schmied einen Eisenzaun. Wir leben heute tendenziell in der Illusion, unser Lebenslauf ließe sich wie ein Artefakt „anfertigen“. Wir wenden also die Idee der „poiesis“ aufs Leben an, obgleich die „praxis“ der menschlichen Lebensführung an-

⁶ Aristoteles: Nikomachische Ethik, München 1972.

gemessen wäre. Ein „praktisches“ Leben besteht aus einem Gemisch von Handlungen und Widerfahrnissen. Sein Leben „praktisch“ zu führen heißt dementsprechend nicht nur, sich frei zu entfalten und seine Pläne zu verwirklichen, sondern auch auf erfreuliche und unliebsame Vorkommnisse, Dinge und Personen zu reagieren, die man selbstverständlich nicht in der eigenen Hand hat. Ein gutes „praktisches“ Leben bedeutet, auf Widerfahrnisse richtig zu reagieren und sie so in sein Leben und seine Pläne zu integrieren, dass man gut damit klar kommt. Allerdings wird das heutige Verständnis von Selbstbestimmung, wie es für die liberale Amüsier- und Leistungsgesellschaft charakteristisch ist, stärker von der Idee der Herstellung geprägt, als ob das Leben ein Kunstprodukt wäre, das sich wie ein Hufeisen schmieden ließe.

Dieses Prägema der liberalen Moderne hat mittlerweile auch das Betreuungs- und Teilhaberecht erreicht. Die Vollwertigkeit eines Mitglieds unserer Gesellschaft lässt sich vorrangig an seiner Fähigkeit erkennen, ein selbstbestimmtes Leben „herstellen“ zu können. Diese Kompetenz ermöglicht am besten soziale Teilhabe, die an äußeren Merkmalen wie Wohnen, Arbeiten und Lebensführung sichtbar werden soll. Nicht zuletzt aus diesem Grund sollen Betreute genauso leben, wohnen und arbeiten dürfen wie nicht betreute Durchschnittsbürger. Dafür steht das Zauberwort Inklusion, die nur die Idee der Gleichwertigkeit alles Menschlichen zulässt und unleugbare Verschiedenheiten lediglich als gesellschaftliche Bereicherungen würdigt. Die Klienten der Betreuung sollen möglichst barrierefrei ihr Leben selbst verwirklichen und sich zum „normalen“ Alltagsleben dazugehörig fühlen können. Das klingt vielversprechend und ruft doch Skepsis hervor, weil mit diesem starken Optimismus bezüglich Selbstbestimmung und Sozialteilhabe eine seltsame Abwertung der Fürsorge einhergeht, als ob dieser alte Wohlfahrtsanspruch ein Irrtum gewesen wäre, der dringend korrigiert werden müsste. Selbstbe-

stimmung und Sozialteilhabe werden zulasten der Fürsorge aufgewertet. Das ist der Webfehler des neuen Gesetzes. Denn es ist grundfalsch zu glauben, ein Leben ohne Barrieren erübrigte fast jede Fürsorge. Darum drängt sich der bange Verdacht auf, dass die betreuungsrechtliche Neuerung, Selbstbestimmung zu verstärken, Sozialteilhabe zu erweitern, die Fürsorge zu verringern, mit einer Reihe grundsätzlicher Schwierigkeiten belastet ist.

Beratung statt Betreuung?

Niemand ist seines Glückes Schmied! Das Leben ist nicht wie ein Hufeisen machbar. Das gelebte Leben beruht nicht auf „poiesis“, sondern vollzieht sich als „praxis“. Deshalb darf es nicht weiter verwundern, dass sich nicht jede Anstrengung auszahlt. Wie viele bleiben im Wartesaal ihrer Wünsche sitzen. Glück lässt sich nur teilweise herstellen. Es muss sich zu einem erheblichen Teil auch einstellen. So leben wir in einer Welt, in der das Schicksal bisweilen alles Gute am Menschen versäumt. Doch um das Leben trotzdem über das Meer unverfügbarer Widerfahrnisse navigieren zu können, können wir der Selbstbestimmung im Sinne rationaler Zurechnungsfähigkeit, Aufgeklärtheit und Entscheidungsfähigkeit nicht entbehren.

Aber wie stark ist die prägende Kraft von Sozialisation, Veranlagung und Umgebung! Freilich erleben wir uns als freie Wesen, doch die biowissenschaftliche, sozialwissenschaftliche und neuropsychologische Sicht lässt inzwischen nur noch wenig Raum zur freien Selbstbestimmung. Unser Lebenslauf scheint die Folge eines komplexen Ursachegeflechts zu sein, das mehr oder weniger unmerklich durch alles Wollen, Denken und Handeln hindurch wirkt. Jedoch mögen wir auch nicht frei sein, zu wollen, was wir wollen, so sind wir doch frei, das zu denken, zu erwägen und zu tun, was wir wollen. Nichts entlässt in der

liberalen Moderne den Einzelnen von der Aufgabe, sein Leben eigenverantwortlich zu führen.

Im Gegenteil fühlt sich der moderne Wohlstandsbürger angesichts zahlloser Wahloptionen sogar mittlerweile stark überfordert. Jeder muss seinen Weg in einer Welt finden, in der das Ausmaß individueller Gestaltungsfreiheit ständig wächst. So treibt man auf einem Meer von Wahlmöglichkeiten umher, auf dem man das, was für einen wichtig ist, selbst festlegen muss. Nach der Schrumpfung traditioneller Orientierungswerte lässt sich die Frage, wie man leben möchte, nur noch an sich selbst stellen. Der Einzelne, der aus tradierten Sinnmustern herausgetreten ist, hat sein Leben selbst zu verantworten. Die Lebensform, in der sie oder er sich tagtäglich bewegt, ist nicht mehr einfach vorgegeben.

Was heißt dieses Paradox – vielfältige Fremdbestimmung hier, überforderte Selbstbestimmung dort – für die rechtliche Betreuung, die der allgemeinen Regel folgen soll: So viel Selbstbestimmung und so wenig Fremdbestimmung wie möglich? Gelten die beiden Grenzen der Selbstbestimmung – ohnmächtige Fremdbestimmung, orientierungslose Selbstbestimmung – nicht sogar erst recht für betreute Menschen, die doch andernfalls gar keiner Betreuung bedürften?

Dies ist zweifellos der Fall. Genaugenommen sind die Begriffe Selbstbestimmung und Betreuung unvereinbar. Denn wer ein selbstbestimmtes Leben führt, der muss nicht betreut werden. Eine Person bei ihrer Entscheidungsfindung zu unterstützen heißt nämlich, diese lediglich zu beraten. Wäre im Betreuungsrecht mit Selbstbestimmung wirklich Selbstbestimmung gemeint, so müsste es in Beratungsrecht umbenannt werden. Allerdings gibt es gute Gründe, es nicht zu tun. Denn Betreuer haben es meistens mit Menschen zu tun, die, obwohl noch geschäftsfähig, der Alltag aufgrund verschiedener Gebrechen und psychischer Störungen übermäßig beansprucht. Wie leicht ver-

schwimmen hier die Grenzen zwischen unterstützter Entscheidungsfindung und gutgemeinter Entscheidungssteuerung. Dabei mag das individuelle Wohl der Betreuten im Mittelpunkt der Arbeit ihrer Betreuer stehen. Nach Grad der Urteils-, Aufnahme- und Entscheidungsfähigkeit der Klienten wird der Betreuer aber geradezu gezwungen, diese zur Übernahme seiner Vorstellungen vom Richtigen zu bewegen. Eine hochbetagte Dame mit massiven Herzproblemen mit dauerhafter Atemnot, extremen Schwindelgefühlen und starker Übelkeit kommt mit Verdacht auf Knochenbrüchen ins Krankenhaus. Dieser Verdacht bestätigt sich nicht, so dass sie wieder nach Hause könnte, was sie auch unbedingt möchte. Jedoch ist sie zu schwach, um auf eigenen Beinen zu stehen. Darum überredet sie der Betreuer, ja verfügt gleichsam über ihren Kopf hinweg, weil sie trotz klarem Verstand aufgrund ihrer Schwäche mit der Situation überfordert ist, vorübergehend im Krankenhaus zu bleiben, wo ihre Versorgung am besten gewährleistet ist. Hieran ist nichts verwerflich, wenn nicht aufgrund von Überarbeitung, Zeitknappheit und Bequemlichkeit der Betreuer dieser Frau eine solche Entscheidung nahelegte. Hat er wirklich das Wohl seiner Klientin im Blick gehabt, so ist es dennoch falsch, hier von Unterstützung und Selbstbestimmung zu reden. Stattdessen wäre es richtiger, von Beratung und Fürsorge zu sprechen. Pointiert formuliert erweist sich auch heute in vielen Fällen die unterstützte Selbstbestimmung als fürsorgliche Vertretung.

Von der Unterdrückung zur Überforderung

Betreute sollen ein selbstbestimmtes Leben führen und sich dem öffentlichen Leben zugehörig fühlen dürfen. Hieran besteht keinerlei Zweifel. Zweifelhaft allein ist die Aufwertung der Selbstbestimmung und Sozialteilhabe durch Abwertung der Fürsorge, anstatt alle drei Facetten der Betreuung wie die drei Rechtsarten gleichermaßen gel-

ten zu lassen. Diese Abschiebung der Fürsorge aufs Abstellgleis ist rechtsgeschichtlich betrachtet überaus befremdlich. Seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts wurde sowohl auf nationalem als auch auf internationalem Parkett darüber gestritten, ob Fürsorgeansprüche zum Achtungsanspruch der Menschenwürde zählen. Bereits im 18. Jahrhundert wanden sich Denis Diderot und Immanuel Kant bei ihren Ausführungen zur Menschenwürde hauptsächlich gegen die Unterdrückung der freien Selbstbestimmung, während sich Georg Forster wie später Ferdinand Lassalle, Begründer des allgemeinen Arbeitervereins, oder Ernst Bloch im Namen der Menschenwürde gegen materielles Elend und für mehr Fürsorge aussprachen.⁷ Obwohl bereits Ende des 19. Jahrhunderts soziale Wohlfahrtsrechte in Deutschland eingeführt wurden, koppelte das Bundesverfassungsgericht in den fünfziger Jahren des 20. Jahrhunderts die Menschenwürde wieder vom staatlichen Sozialschutz ab. Umfassende Fürsorge war nicht finanzierbar. Erst in der Zeit der Wirtschaftswunderjahre Anfang 1960, als sich der Staat soziale Wohlfahrtsrechte leisten konnte, wurde das Fürsorgerecht zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins ausgebaut. Liberale Freiheitsrechte, politische Teilhaberechte und soziale Leistungsrechte standen nun gleichrangig nebeneinander. Vor diesem Hintergrund muss die Abwertung der Fürsorgepflichten zugunsten des Selbstbestimmungsrechts verwirren? Woher rührt diese starke Bevorzugung der Selbstbestimmung vor der Fürsorge?

Auf den Zeitgeist wurde bereits hingewiesen, wonach der Möglichkeit zu autonomer Lebensgestaltung heute höchste Priorität eingeräumt wird, die von der „Herstellbarkeit“ eines geglückten Daseins ausgeht. Hiermit lässt sich die Erfahrung der Unverfügbarkeit, Ohnmacht und Hilflosigkeit und damit einer auf Fürsorge angewiesenen

⁷ Vgl. Wetz, Franz Josef: Rebellion der Selbstachtung, Aschaffenburg 2014, S. 125ff.

Bedürftigkeit nur schwer vereinbaren. Dessen ungeachtet steht fürsorgliche Hilfe unter dem Generalverdacht der Bevormundung einerseits, der Demütigung andererseits. Seit Immanuel Kant und Wilhelm von Humboldt bis zu dem Nobelpreisträger Friedrich August von Hayek und Karl Raimund Popper fordern Philosophen den Staat zur Zurückhaltung bei der Versorgung seiner Bürger auf, weil solche Maßnahmen leicht zu deren Entmündigung und Entwürdigung führen könnten.⁸ Sie bedrohten die Freiheit. Darum sollte kein Staat versuchen, seine Bürger glücklich machen zu wollen, sondern ihnen lediglich die Vorbedingungen zur Verfügung stellen, auf eigene Art glücklich werden zu können. Schon deshalb erscheint ein großes Misstrauen gegen fürsorgliche Hilfe angebracht.

Hierzu passt, dass in früheren Gesellschaften viele Bedürfnisse und Wünsche mit Verboten und Geboten kollidierten. Das Leben des Einzelnen wurde durch ein Korsett von Vorschriften diszipliniert. Es herrschten strenge Regeln, die den Alltag rigiden Kontrollen unterwarfen. Dies galt erst recht für die Schutzbestimmungen betreuungsbedürftiger Personen. „Vormundschaft“ und „Gebrechlichkeitspflegschaft“ wie auch deren Vorläuferregelungen erlegten den Betroffenen vielerlei Zwänge auf und entwerteten sie als Menschen zweiter oder dritter Klasse. Solche Reglementierungen und Auffassungen werden heute mit Recht als entwürdigender Paternalismus verworfen. Inhumane Reglementierungen versteckten sich unter dem Gewand fürsorglicher Nächstenliebe. Vor dem Hintergrund dieser geschichtlichen Altlasten erscheint die Entwertung der Fürsorge im Namen der Selbstbestimmung und Gleichstellung durch Inklusion als

⁸ Vgl. Immanuel Kant: Akademie Textausgabe Bd. VIII, Berlin 1968, S. 298ff; Humboldt, Wilhelm von: Idee zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen, Stuttgart 1987; Hayek, Friedrich A. von: Die Verfassung der Freiheit, Tübingen 1991; Popper, Karl Raimund: Die offene Gesellschaft und ihre Feinde Bd. 2, Bern/München 1970.

angebracht. Sie sind historisch nachvollziehbare Reaktion auf frühere Unterdrückungen.

Trotzdem schießen sie übers Ziel hinaus, was sich am besten dadurch erklären lässt, dass prekäre Positionen gewöhnlich zu extremen Gegenpositionen reizen, die dann allerdings gleichfalls problematisch sind. Solche extreme Gegenpositionen sind die überzogene Propagierung der Selbstbestimmung im Betreuungsrecht und die damit verbundene drastische Herabsetzung der Fürsorge sowie das Projekt der Inklusion in der heutigen Gestalt.

Inklusion und Distinktion

Alle Menschen sind gleich. Unterschiede in der sexuellen Orientierung, Hautfarbe, Geschlechtlichkeit, Begabung und Körpergröße sind moralisch irrelevant. Wie bereits ausgeführt verbinden so gut wie alle Menschen - ungeachtet der angedeuteten Differenzen - die gleichen Interessen an Nahrung, Obdach, Freiheit, Anerkennung, Zugehörigkeit und Ähnlichem mehr. Auch der Unterschied zwischen Betreuungsbedürftigen wie etwa Menschen mit Einschränkungen und sogenannten Normalen ist bezogen auf die allen gemeinsamen elementaren Interessen unerheblich und möge gesellschaftlich wie auch politisch bedeutungslos bleiben. Im Zeitalter der Inklusion steht daher fast jede Distinktion unter dem Generalverdacht menschenverachtender Selektion. Binäre Entgegensetzungen wie behindert und normal setzen sich dem Vorwurf der Diskriminierung aus. Jedoch mögen wir noch so sehr solche Entgegensetzungen ablehnen und sie höchstens als gleichwertige Bereicherungen zulassen, die unseren Alltag auf erfrischende Weise bunt machen, auch im Zeitalter der Inklusion bewerten wir weiterhin und teils zu Recht manche Eigenschaften als höherrangig denn andere. Dies zu bestreiten oder nicht wahrhaben

zu wollen macht die Lebenslüge der inklusiven Gesellschaft aus. In der Regel räumen wir dem Ganzen einen Vorzug vor dem Fragmentarischen, der Schönheit vor der Hässlichkeit oder der Gesundheit vor der Krankheit ein. Unter normalen Bedingungen zieht niemand Gebrechlichkeit lebensfroher Vitalität, Krankheit kraftvoller Gesundheit, Betreuungsbedürftigkeit autonomer Selbstständigkeit vor.

Solche Bewertungen binärer Entgegensetzungen lassen sich nicht einfach beseitigen und als Fehltritte wegerklären. Sie sind unvermeidlich, und wir müssen lernen, mit ihnen human umzugehen, anstatt sie zu leugnen. Da sie praktisch untilgbar sind, ist es ziemlich unsinnig, sie nicht vertreten und akzeptieren zu wollen. Natürlich sollen Behinderte, Kranke, Bedürftige jeder Art die Unterstützung und Anerkennung bekommen, die sie zu einem guten Leben benötigen. Doch verdient Behinderung und Krankheit nicht die gleiche Wertschätzung wie Gesundheit und „Normalität“. Anders formuliert folgt aus der Gleichwertigkeit von Gesunden und Kranken nicht die Gleichwertigkeit von Gesundheit und Krankheit. Dieser Aspekt wird häufig verkannt, wodurch dann nicht selten eine große Begriffsverwirrung mit teilweise irrwitzigen, zumindest überzogenen Forderungen entsteht.

Aber eine Bewertung dieser binären Entgegensetzungen ist nicht automatisch diskriminierend, sondern schärft lediglich den Blick für Menschen mit Anspruch auf fürsorgliche Betreuung, weil nun ehrlich zugegeben werden kann, dass es Menschen gibt, die im Vergleich mit den meisten Durchschnittsbürgern einseitig hilfsbedürftig sind. Dies belegt die Betreuungspraxis, die mit ihren Beratungen bei der Selbstbestimmung immer wieder auf Grenzen stößt, weil die Selbstbestimmung viele Klienten überfordert, so dass der Betreuer sowieso oftmals fürsorglich handeln muss. Die unterstellte Selbstbestimmung der Klienten in Entscheidungsprozessen beruht häufig auf einer Vortäuschung falscher Tatsachen. So sehr sich die versuchte Aufhebung

des Binären auf dem Feld der Betreuung aus der inhumanen Fürsorge früherer Zeiten ableiten lässt, so sehr verdecken diese übertriebenen Aufhebungsversuche die Notwendigkeit der Fürsorge, deren berechtigter Platz gleichrangig neben der Selbstbestimmung und Sozialteilhabe ist.

Wohlfahrt, Wohlergehen und Wohlbefinden

Aber führt eine Rehabilitierung der zur Seite geschobenen Fürsorge am Ende nicht doch wieder zu erniedrigender Bevormundung, die der Selbstachtung der Betroffenen abträglich wäre?

Zweifellos kann fürsorgliche Unterstützung die Selbstachtung angreifen, Bedürftige kränken, Notleidende beschämen, Stigmatisierte erbittern. Der eigene Stolz erträgt es für gewöhnlich nicht, Zeugen seiner Ohnmacht und Hilflosigkeit zu haben. Jedoch bedeutet fürsorgliche Hilfe keineswegs automatisch Erniedrigung. Sie kann auch als Wertschätzung aufgefasst werden. In diesem Falle dürfen sich die Klienten ernst genommen fühlen, weil sie fürsorglicher Zuwendungen für würdig befunden wurden. Weit davon entfernt als Demütigung empfunden werden zu müssen, kann also das Selbstwertgefühl hierdurch auch gestärkt und gefestigt werden.

Ähnlich werden Betreute nicht zwangsläufig entmündigt oder bevormundet, wenn sie durch den Betreuer und den Staat einseitig Hilfe erfahren, die auf deren Wohl abzielt. Da dieser Begriff unterschiedlich verwendet wird, sei er hier präzisiert. Es sei unterschieden zwischen Wohlbefinden oder Wohlbehagen und Wohlergehen. Ersteres bezieht sich auf unsere Wünsche, letzteres auf unsere Interessen, die sich noch einmal unterteilen lassen in subjektive und objektive Interessen. In der Fürsorge spielten früher die letzteren eine große Rolle. Davon ausgehend, dass der eigentliche Zweck des Menschen in ge-

wissen Formen des Anstands und der Gottesfurcht liege, wurde das diesen Bestimmungen entsprechende Verhalten in den Rang objektiver Interessen erhoben. Ihnen gemäß zu leben hieß, sein wahres Interesse zu verwirklichen, losgelöst von der Frage, ob man subjektiv solche Interessen überhaupt hatte. Wer zu seinem „wahren Glück“ nicht in der Lage war, der durfte hierzu gezwungen werden, mochte er sich hierbei auch subjektiv unglücklich fühlen. Auf diese Weise vermochten Religionsvertreter, Moralapostel und Sittenwächter ihren fürsorglichen Paternalismus mit gutgemeinter Freiheitsentziehung zu rechtfertigen. Mittlerweile sind solche Vorstellungen hierzulande weitgehend obsolet. Der moderne Historismus und Liberalismus hat dazu beigetragen, dass wir uns von solchen überkommenen Anschauungen gelöst haben. Die Idee der subjektiven Interessen hat das Konzept der objektiven Interessen größtenteils verdrängt. Im Grunde gibt es nur noch subjektive Wünsche und subjektive Interessen, deren Unterschied sich so beschreiben lässt:

Nach einem Besuch im Club am Samstagabend verspürt der Nachtschwärmer noch den Wunsch, mit seinem PKW nach Hause zu fahren, obwohl er angetrunken ist. Doch widerspräche es seinem subjektiven Interesse, es auch tatsächlich zu tun, wie der Wunsch nach Süßigkeiten dem subjektiven Interesse eines Diabetikers. Beide Wünsche entsprechen zwar dem Verlangen beider Personen nach augenblicklichem Wohlbefinden. Die Erfüllung dieser Wünsche gefährdete aber ihr mittel- und längerfristiges Wohlergehen. Wünsche sind spontan, oftmals affektbestimmt, unüberlegt, während Interessen gut begründet, eben rational ausgerichtet sind, was einen urteilsfähigen und aufgeklärten Akteur voraussetzt. Wäre der Clubbesucher oder Diabetiker in solchem Zustand, würde er erkennen, dass es nicht in seinem Interesse ist, noch Auto zu fahren oder Torte zu essen, weil er hierdurch sein Leben und ersterer zusätzlich das anderer Menschen aufs Spiel setzt. Obwohl Wunsch und Interesse im Alltag häufig

übereinstimmen, folgt das eine nicht notwendigerweise aus dem anderen, wie die Beispiele zeigen. Eine an den subjektiven Interessen ihrer Klienten orientierte fürsorgliche Betreuung, die auf deren Wohlergehen abzielt, hat nichts mit Bevormundung oder Entmündigung zu tun, selbst wenn sie sich über die Wünsche der Klienten und deren damit ersehnten Wohlbefinden hinwegsetzt. Vordergründig begrenzt eine solche Betreuung zwar die wunschbezogene Selbstbestimmung der Klienten, um diese aber auf der höherrangigen Ebene ihrer Interessen zu verteidigen. Denn die Betreuer handeln für den Betreuten so, wie er wahrscheinlich selbst handeln würde, wenn er vollurteilsfähig, aufgeklärt und umfassend informiert wäre. Natürlich sind die Grenzen zwischen Interessenspflege und Paternalismus fließend, und darum ist hier höchste Vorsicht geboten.

Nun sind wir alle zeitweise unvernünftig und vernachlässigen unsere Interessen, obwohl wir sie ziemlich genau kennen. Manche rauchen jeden Tag ein Päckchen Zigaretten, genießen stundenlanges Sonnenbaden, trinken zu viel Alkohol und treiben zu wenig Sport. Trotz Urteilsfähigkeit und Aufgeklärtheit handeln sie gegen ihre Interessen, weil sie nicht hinreichend motiviert sind, mit dem Rauchen aufzuhören und aus der Sonne zu bleiben. Es fällt uns zuweilen schwer, unsere Interessen gegen unsere Wünsche durchzusetzen. Bis zu einem gewissen Punkt ist solch irrationales Verhalten sogar in Ordnung, da das Unvernünftige nicht selten das Beste am Leben ist. Deshalb sollte auch eine auf die Interessen der Klienten fixierte fürsorgliche Betreuung genug Spielraum für irrationale Wünsche ihrer Betreuten lassen. So soll zwar Maß gehalten, aber mit dem Maßhalten auch Maß gehalten werden!

Auf die Frage, für welche Interessen sich die Betreuung besonders engagieren sollte, antwortet die oben skizzierte Ethik der Selbstwertschätzung mit körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit, gesellschaft-

licher Teilhabe, der Möglichkeit zur freien Selbstentfaltung, um nur einige Aspekte in Erinnerung zu rufen. Diese und ähnliche andere Interessen erweisen sich aus Sicht eines unvoreingenommenen, wohl-informierten und zurechnungsfähigen Beobachters mit gutem Willen als förderungswürdig. Die Realisierung dieser Interessen leistet gute Dienste bei der Schaffung einer menschenwürdigen Gesellschaft, in der sich auch betreute Bürger selbst achten können, weil ihnen gleichermaßen die Möglichkeit zu freier Selbstbestimmung, sozialer Teilhabe und fürsorglicher Unterstützung zur Verfügung stehen.

Kleine Geld-Geschichte des Betreuungsrechts

von Walter Klitschka

Im BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) wird davon ausgegangen, dass jeder erwachsene Mensch seine Angelegenheiten selbst besorgen kann. Diese Annahme ist faktisch nicht richtig. Es gibt Menschen, die aus unterschiedlichen Gründen ihre Angelegenheiten nicht besorgen können. Bis 1992 wurden erwachsene Menschen in solchen Fällen als unmündig erklärt und unter Vormundschaft gestellt. Das war gleichbedeutend mit dem Entzug von Rechten, über sich selbst zu entscheiden, zum Beispiel über das eigene Vermögen, den Aufenthalt, ärztliche Behandlungen oder den Abschluss bzw. die Beendigung von Verträgen. 1992 wurde dies grundlegend geändert, indem der Gesetzgeber Betreuung als Vertretung für erwachsene Menschen ins BGB einfügte. Betreuung wurde nur für bestimmte (die notwendigen) Aufgabenkreise angeordnet. Die Anordnung einer rechtlichen Betreuung hatte keine Auswirkungen auf die Geschäftsfähigkeit eines Menschen und musste vor allem nicht sämtliche Angelegenheiten abdecken.

Bei Einführung des Betreuungsrechts konzentrierte sich die Diskussion auf die Fragen zur Geschäftsfähigkeit, die Aufgabenkreise zur Begrenzung der Betreuung und ähnliche Fragen. Kaum beachtet wurde die Kostenfrage. Die hatte man unterschätzt, weil nicht vorausgesehen wurde, dass sich geradezu explosionsartig die rechtliche Betreuung als selbständiger Beruf etablieren würde und die staatlichen Institutionen mit der Übernahme von Betreuungen sehr bald überfordert waren.

Vor 1992 wurden die meisten Vormundschaften von Anwälten und Behörden geführt. Diese Praxis setzte sich bei der Betreuung zunächst fort. Zusätzlich engagierten sich mehr und mehr Sozialarbeiter in dem Beruf. Es wurde eine angemessene Vergütung bezahlt. Die Stundensätze beliefen sich in der Spitze bis auf 150,00 DM ohne Angestellte bzw. 184,00 DM mit Angestellten pro Stunde (unter anderem: Landgericht Berlin 87 T 407/96, BayObLG, LG München I).

Die rechtliche Betreuung entwickelte sich zügig zu einer Erfolgsgeschichte. Viele Menschen entdeckten die Möglichkeit, so ihr Leben wieder geordnet zu bekommen. Dadurch ergaben sich für die zuständigen Justizkassen in den Ländern unerwartete Kosten und von dieser Seite der Kostenexplosion wurde zunehmend Druck ausgeübt, Betreuungen preiswerter zu machen bzw. zu reduzieren.

1. Die Reform im Jahr 1996 – tatsächlicher Aufwand

In einer ersten Reform 1996 wurden die Stundensätze in der höchsten Vergütungsstufe auf 60 DM (31 €) festgesetzt. Ein Erhöhungstatbestand (Zuschläge bei schwierigen Betreuungen) entfiel. Dies war ein erstes dramatisches Kostenreduzierungsgesetz. In dieser Phase wurden die Leistungen nach Minuten abgerechnet. Betreuer bekamen also nur die tatsächlich geleisteten Minuten/Stunden bezahlt. Dies führte zu zahlreichen Streitigkeiten und Gerichtsprozessen, was bzw. wie viel an Betreuertätigkeit notwendig war und ob die Aufgabenkreise betroffen waren. Eine einheitliche Rechtsprechung kam nie zustande. Alle Entscheidungen waren Einzelfallentscheidungen und konnten nicht auf andere Fälle umgelegt werden. Parallel dazu entwickelte sich eine Konfrontation zwischen Rechtspflegern und Betreuern, die bis heute nicht abgebaut ist.

2. Die Reform im Jahr 2005 - Weg von der Minutenabrechnung hin zur Pauschale

Die Reformen des Betreuungsrechts in den Folgejahren beschäftigten sich weiter stark mit dem Versuch von Kostenreduzierungen (den Gesichtspunkt Qualitätsverbesserung spreche ich im Zusammenhang mit diesem Artikel nicht an). Es wurde Abstand genommen von der Minutenabrechnung. Stattdessen wurden monatliche Pauschalen festgesetzt. Dies war für alle Beteiligten eine große Erleichterung. Die Streitigkeiten um die bezahlten Minuten fielen weg und für Berufsbetreuer ergab sich eine zuverlässig kalkulierbare Einkommensgröße. Bei den Pauschalen orientierte sich der Gesetzgeber am durchschnittlichen zeitlichen Aufwand für Betreuungen in Wohnung oder Heim, bei mittellosen und vermögenden Betreuungen. Mit der (statistisch zulässigen) Methode, den Median bei dem zeitlichen Aufwand anzusetzen, also Ausreißer nach oben bzw. unten bei der Kalkulation nicht zu berücksichtigen - drückte man den zeitlichen Aufwand auf 3,5 Stunden in der Wohnung und 2 Stunden im Heim.

Als Stundensatz wurde 44,00 € angesetzt, das waren weniger als die Hälfte der Maximalen Vergütung in der ersten Zeit des Betreuungsrechts. Die Umsatzsteuer war einbegriffen, das wurde später durch die Rechtsprechung korrigiert. Einkünfte aus Betreuungsarbeit sind von der Umsatzsteuer befreit. Dies bedeutete für viele Betreuer eine hohe Rückzahlung von Umsatzsteuer und eine faktische Erhöhung der Einnahmen um ca. 13 bis 15 %. Dies ist nicht konkret bezifferbar, da seither der Vorsteuerabzug wegfiel und damit verbunden faktisch eine Erhöhung der Ausgaben im Betrieb. Ein weiterer Wermutstropfen war die Versteuerung der Rückzahlungen als Einkommen. Für die Vergütungsentwicklung kann man das aber vernachlässigen.

3. Reform 2019 - Keine Orientierung mehr am Aufwand

Der nächste Schritt war die Loslösung der Vergütung vom Aufwand für eine Betreuung. Der aktuell gültige Ansatz geht von der Refinanzierung eines Arbeitsplatzes für einen Vereinsbetreuers aus. Das konnte man nicht gänzlich losgelöst vom Aufwand für eine Betreuung installieren. Man ging also davon aus, dass ein Vereinsbetreuer durchschnittlich 42 Betreuungen führt (ISG-Studie Seite 614). Beibehalten wurde der Unterschied zwischen Heim und Wohnung sowie zwischen mittellos und vermögend.

Umgerechnet auf den zeitlichen Aufwand bedeuten die heute geltenden monatlichen Pauschalen für Betreute in der eigenen Wohnung (der Stundenansatz ist der ISG-Studie von 2018 entnommen) $171 \text{ €} : 3,5 \text{ Stunden} = 48,86 \text{ € pro Stunde}$; in der stationären Einrichtung $102 \text{ €} : 2 \text{ Stunden} = 51,00 \text{ € pro Stunde}$. Das Bundesministerium für Justiz errechnet durchschnittlich 51,48 € (Drucksache 19/24445 Deutscher Bundestag S. 162) und damit 17 % Steigerung.

Damit liegen rechtliche Betreuer immer noch deutlich hinter den Stundenlöhnen von Handwerkern und unter den Stundensätzen aus der Anfangsphase der rechtlichen Betreuung bis 1996. Über einen Zeitraum von 30 Jahren betrachtet, hat sich daher die Einkommenssituation für rechtliche Betreuer nicht verbessert und wird der Beruf daher von der Politik bewusst oder unbewusst möglichst unattraktiv gestaltet.

4. Fazit

Der BVfB verlangt eine angemessene Vergütung für Berufsbetreuer und vergleicht den Beruf, wenn nach der Vergütungstabelle B abgerechnet wird, mit Facharbeiterberufen; wenn nach der Vergütungstabelle C abgerechnet wird, mit den Tätigkeiten von Akademikern mit Entscheidungsbefugnis. Allein die Tatsache, dass Betreuungen im Ein-

zelfall auch ehrenamtlich übernommen werden können, ändert nichts daran, dass ca. 18.000 Menschen in Deutschland mit diesem Beruf ihren Lebensunterhalt verdienen.

Vor der Reform des Vergütungsrechts 2019 wurden - der Studie des ISG im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz entsprechend - Erhöhungen der Stundenansätze pro Betreuung um 24 % gefordert und zur Anpassung an den Bruttoverdienst eines Arbeitnehmers im öffentlichen Dienst um 25 % (nachzulesen in der ISG Studie 2018, Seite 627 – 632 und Seite 533).

Die Erhöhung der Vergütungssätze im Jahr 2019 beläuft sich laut Angaben des Ministeriums auf ca. 17 % (vgl. in Punkt 3). Für rechtliche Betreuer mit einer großen Anzahl von Betreuungen, die bereits länger als 2 Jahre geführt werden, macht die Erhöhung nur 8 % bis 12 % aus.

Die unzureichende Erhöhung der Betreuervergütung ist ein wesentlicher Baustein, der zur Unattraktivität des Berufs beiträgt und sich angesichts des Fachkräftemangels zukünftig verheerend auswirken dürfte. Für Juristen und Sozialarbeiter – also den besonders gut ausgebildeten und für die Betreuungsführung besonders gut geeigneten Personen - ist der Beruf wirtschaftlich nicht lukrativ. Das scheint politisch gewollt zu sein und wird gebetsmühlenartig mit dem Hinweis auf den Vorrang der Ehrenamtlichkeit, dem Erforderlichkeitsgrundsatz und der Reduzierung der rechtlichen Betreuung auf notwendige Betreuungen gerechtfertigt. Hier wird unterstellt, dass Gerichte nicht notwendige Betreuungen in größerem Ausmaß einrichten. Diese Argumentation ist juristisch unvollständig, unpräzise und tendenziös. In der Öffentlichkeit wird rechtliche Betreuung daher häufig als ein Makel angesehen, den man möglichst schnell loswerden muss. Dass in

der Praxis zahlreiche Menschen auf eine rechtliche Betreuung angewiesen sind, von ihnen gewünscht wird und sie ohne eine solche Betreuung nicht zurechtkämen, wird in der politischen Diskussion oftmals ignoriert. Der Wille zu einer Kostenreduktion steht insbesondere bei den Ländern im Vordergrund.

Nur der Anreiz der Selbständigkeit wird nicht ausreichen, um für genügend Nachwuchs in der rechtlichen Betreuungsführung zu sorgen; auch deshalb nicht, weil gerade für Freiberufler auf Grund gestiegener Anforderungen im Bereich der Rechnungslegung und der Rechtsaufsicht weitere Hürden errichtet werden, die für Vereinsbetreuer und ehrenamtliche Betreuer nicht gelten. Damit verzerrt der Gesetzgeber bewusst die Bedingungen für die Berufsausübung und drängt Freiberufler aus dem Markt.

Wenn die Entwicklung der Einkommen für Berufsbetreuer nicht mehr mit der allgemeinen Lage übereinstimmt, wird der Beruf weiter an Attraktivität verlieren und wir werden keinen Nachwuchs mehr gewinnen können. Das wird auch nicht durch Betreuungsvermeidung aufgefangen werden, in letzter Konsequenz werden staatliche Stellen Betreuungen übernehmen müssen.

Nur durch die Erhöhung der Fallzahlen werden Berufsbetreuer ein angemessenes Einkommen erzielen können. Dies wird sich zwangsläufig negativ auf die Qualität der Betreuertätigkeit auswirken und widerspricht dem Ziel der damaligen Bundesregierung und den Vorgaben der UN-BRK, die Qualität in der rechtlichen Betreuung zu steigern.

5. Aktuelle Forderungen des BVfB

Der BVfB fordert, den Ergebnissen der Studien, die im Auftrag des Ministeriums angefertigt wurden, Rechnung zu tragen. Dies würde in einem 1. Schritt die Erhöhung der Pauschalen analog zur Studie 2018 und der Preisentwicklung (Inflationsrate) bedeuten.

Der BVfB ist weiterhin der Ansicht, dass Krankheitsbilder besondere Berücksichtigung finden müssen. Um im System zu bleiben könnte man sich hier an den Zuschlägen analog der gesonderten Pauschalen nach § 10 VBVG orientieren.

Im 2. Schritt muss dem erhöhten Arbeitsaufwand durch das Betreuungsgesetz ab 2023 aber auch durch zusätzliche Arbeitsbelastungen durch andere Gesetze seit 2019 Rechnung getragen werden. Es wird nicht mehr möglich sein, die angenommene Anzahl von Betreuungen (42 s.o.) zu führen. Berichterstattung und damit verbunden Dokumentation, neue Antragsverfahren im Sozialrecht SGB IX und andere hinzukommende Aufgaben werden mehr Zeit bei der Betreuungsführung erfordern.

Grundsätzlich fordern wir eine der Verantwortung angemessene Vergütung. Betreuer treffen weitreichende Entscheidungen im Leben von Betreuten bis hin zu Entscheidungen über medizinische Behandlungen. Diese Verantwortung muss sich in der Vergütung für Berufsbetreuer niederschlagen.

Die Quadratur des Kreises

- Rechtliche Betreuung und unterstützte Entscheidungsfindung -

von Klaus Bobisch, Geschäftsführer des BVfB

Am 01.01.2023 tritt das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in Kraft. Auch danach wird es dabei bleiben, dass rechtliche Betreuer die gesetzlichen Vertreter der Betreuten sind und für bestimmte Aufgabenbereiche bestellt werden, wenn eine Person wegen einer Erkrankung oder Behinderung ihre rechtlichen Angelegenheiten (teilweise) nicht selbst besorgen kann. Angesichts dieser unveränderten Rechtslage erstaunt es, welchen Raum die Diskussion über die unterstützte Entscheidungsfindung in Fachkreisen einnimmt. Im materiellen Betreuungsrecht (Bürgerliches Gesetzbuch) wird der Begriff nicht erwähnt. Lediglich im Betreuungsorganisationsgesetz werden für die zukünftig gegenüber der Stammbehörde nachzuweisende Sachkunde Kenntnisse von Methoden zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung verlangt.

Es stellt sich also die Frage, welche Bedeutung diese Methoden zukünftig im Rahmen der rechtlichen Betreuung einnehmen werden und was sie beinhalten.

I. Die Ausgangslage

Während stellvertretendes Handeln das Außenverhältnis, also das Verhältnis der Betreuten zu dritten Personen beschreibt, geht es bei der unterstützten Entscheidungsfindung um das Innenverhältnis, also die Zusammenarbeit zwischen Betreuern und Betreuten. Sie steht daher im Zusammenhang mit der Besprechungspflicht und dem persönlichen Kontakt, zwei Verpflichtungen, die im Zuge der Reform des

Betreuungsrechts erweitert worden sind. Folglich ist unterstützte Entscheidungsfindung nicht etwas grundsätzlich Neues, sondern lediglich ein Begriff, der den Prozess umschreibt, im Wege der Kommunikation die Entscheidung einer Person in Erfahrung zu bringen, mit der die Kommunikation krankheits- oder behinderungsbedingt anders verläuft als gewohnt.

Diese Kommunikation findet jedoch nicht im luftleeren Raum statt. Vielmehr stecken die in den übertragenen Aufgabenbereichen konkret zu erledigenden Aufgaben den Rahmen ab, in dem sie stattfindet. Auch die Umsetzung der Wünsche der Betreuten wird durch den Aufgabenkreis und die Tatsache begrenzt, dass die rechtliche Betreuung nur die Erledigung der *rechtlichen* Angelegenheiten beinhaltet. Einer rechtlichen Betreuerin, der beispielsweise die Aufgabenbereiche Gesundheitssorge und Wohnungsangelegenheiten übertragen worden sind, hat sich nicht damit zu befassen, ob sich der Betreute einen neuen Fernseher leisten kann. Und selbst wenn ihr der Aufgabenkreis Vermögenssorge übertragen worden wäre, hätte sie sich nicht um die Lieferung oder die Einstellung des Fernsehers vor Ort zu kümmern. Die dieser Tage oft erwähnte „Wunschbefolgungspflicht“ ist also immer in diesem betreuungsrechtlichen Kontext zu verstehen und reduziert sich vielfach darauf, die Erfüllung eines Wunsches wirtschaftlich und rechtlich zu ermöglichen oder zu *organisieren*.

Der Kontext, in dem unterstützte Entscheidungsfindung in der Rechtlichen Betreuung stattfindet, ist folglich ein vollkommen anderer als in der Sozialen Arbeit; insbesondere im Rahmen der Eingliederungshilfe. Während gewissermaßen der rechtliche Bedarf einer betreuten Person durch die Betreuungsbehörden und die Gerichte festgestellt wird, indem bestimmte Aufgabenbereiche übertragen werden, geht es in der Eingliederungshilfe zunächst einmal darum, einen Bedarf („Wünsche“) festzustellen und später *tatsächlich* zu realisieren. Auf

den Punkt gebracht bedeutet das: Unterstützte Entscheidungsfindung ist in der rechtlichen Betreuung immer nur Mittel zum Zweck; in der Sozialen Arbeit aber der Zweck selbst, der anschließend durch die sogenannte Wunschbefolgung umgesetzt wird.

II. Die Bedeutung der unterstützten Entscheidungsfindung in der rechtlichen Betreuung

Abgesehen von dieser unterschiedlichen Ausgangslage, wird die Bedeutung der unterstützten Entscheidungsfindung in der rechtlichen Betreuung durch ihr Verhältnis zu den anderen Hilfen erheblich relativiert. Die Anordnung einer rechtlichen Betreuung setzt voraus, dass eine Person ihre rechtlichen Angelegenheiten nicht mehr selbst besorgen kann. Dieser Zustand kann von vorübergehender Natur sein; ist aber – was Praktiker wissen – leider häufig von Dauer und nicht selten irreversibel. Die Kommunikation mit einer betreuten Person kann also nicht grundsätzlich mit der Kommunikation einer - insbesondere körperlich oder sprachlich - beeinträchtigten Person verglichen werden. Leichte Sprache oder andere Formen der Verständigung scheiden häufig von vornherein aus.

Darüber hinaus wird die rechtliche Betreuung von der Politik häufig auf einen erheblichen Grundrechtseingriff reduziert und werden zukünftig sämtliche Hebel in Bewegung gesetzt, um ihre Anordnung zu vermeiden. Rechtlich findet dieser Gedanke im Erforderlichkeitsgrundsatz seinen Ausdruck. Vor Anordnung einer rechtlichen Betreuung ist zu prüfen, ob andere - insbesondere in den Sozialgesetzbüchern geregelte - Hilfen zur Unterstützung einer Person ausreichen. Gegenstand dieser Hilfen sind oft Gesprächsangebote, Beratungen, Planverfahren oder Helferkonferenzen, die in der Regel von Sozialarbeitern oder Sozialpädagogen durchgeführt werden, die sich der Methoden der unterstützten Entscheidungsfindung bedienen. Wenn

diese Hilfsangebote nicht ausreichen, ist es zukünftig die Aufgabe der Betreuungsbehörden neben der erneuten Beratung und Unterstützung und einer engen Zusammenarbeit mit dem sozialrechtlichen Hilfesystem eine erweiterte Unterstützung in Form einer befristeten Fallverantwortung anzubieten. Auch bei der erweiterten Unterstützung, die von den Ländern durch Modellprojekte erprobt wird, werden Methoden der unterstützten Entscheidungsfindung angewendet; schon deshalb, weil in diesem Stadium der Hilfe stellvertretendes Handeln grundsätzlich ausgeschlossen ist.

Sobald - sozusagen am Ende der Fahnenstange - eine rechtliche Betreuung trotz Ventilierung sämtlicher die unterstützte Entscheidungsfindung praktizierender Hilfsangebote erforderlich wird, sollen sich nach den Vorstellungen des Gesetzgebers rechtliche Betreuer zukünftig möglichst auf die Unterstützung im Innenverhältnis beschränken und nur ausnahmsweise stellvertretend handeln. Diese Umschreibung rechtlicher Betreuung dürfte eher theoretischer Natur sein und gleicht der Quadratur des Kreises. Denn welche Möglichkeiten von den Methoden der unterstützten Entscheidungsfindung können denn noch zur Verfügung stehen, wenn im Vorfeld der Anordnung einer rechtlichen Betreuung mehrfach, intensiv und über einen längeren Zeitraum die Methoden der unterstützten Entscheidungsfindung erprobt und offenbar nicht zielführend waren?

Die Antwort auf diese Frage lässt sich nur mit der teilweise unzureichenden personellen und finanziellen Ausstattung der sozialrechtlichen Hilfsangebote in den Ländern einerseits und dem Verlauf von Erkrankungen und Behinderungen andererseits beantworten. Erstes wird voraussichtlich auch in Zukunft zur Folge haben, dass faktisch aus der Not heraus rechtliche Betreuungen angeordnet werden, obwohl andere Hilfen ausreichend wären. Damit werden von den Landesjustizhaushalten ressortfremde Aufgaben finanziert. Darüber

kann man sich zwar zurecht beschweren, jedoch dürfte die Anordnung einer rechtlichen Betreuung, in deren Rahmen unterstützte Entscheidungsfindung stattfinden kann, immer noch besser sein, als hilfebedürftige Menschen vollkommen ohne Unterstützung sich selbst zu überlassen. Es klingt merkwürdig, aber ein wesentlicher praktischer Anwendungsbereich für die Methoden der unterstützten Entscheidungsfindung in der rechtlichen Betreuung ergibt sich aus der Unterfinanzierung der Sozialhaushalte in vielen Ländern. Es verwundert daher auch nicht, dass in einigen Ländern - vor allem in Süddeutschland, wo verglichen mit den anderen Bundesländern deutlich weniger rechtliche Betreuungen angeordnet werden, weil offenbar andere sozialrechtliche Hilfen in ausreichendem Maße vorhanden sind - rechtliche Betreuer den Hinweis auf die Methoden der unterstützten Entscheidungsfindung mit einem verständnislosen Kopfschütteln quittieren.

Unabhängig davon, bleibt sicher Raum für diese Methoden, wenn sich Betreute vorübergehend in einem Zustand befinden, in dem eine solche Kommunikation möglich ist. Insbesondere bei sehr wechselhaft verlaufenden schweren psychischen Erkrankungen dürfte dies der Fall sein, wobei sich allerdings bei einer längeren Stabilisierung des Zustandes die Frage nach der Aufhebung der rechtlichen Betreuung stellt.

Als Fazit ist jedoch festzuhalten, dass das vom Gesetzgeber in der Theorie gewünschte Regel-Ausnahmeverhältnis von Unterstützung ohne Stellvertretung und Unterstützung mit Stellvertretung mit dem im Vorfeld der Anordnung einer rechtlichen Betreuung zu beachtenden Erforderlichkeitsgrundsatz kaum in Einklang zu bringen ist und sich in der Praxis eher umgekehrt darstellen dürfte.

III. Das Konzept und die Methoden unterstützter Entscheidungsfindung

Die Methoden der unterstützten Entscheidungsfindung sind Bestandteil der sozialarbeitswissenschaftlichen Forschung und kommen in der sozialen Arbeit zur Anwendung. Als Methoden bzw. Anwendungsbereiche werden insbesondere die Leichte Sprache, Triadische Gespräche, Die Betonung der Präferenzen, kommunikationspsychologische Impulse und horizonterweiternde Gespräche („Motivational Interviewing“) genannt, dargestellt und untersucht. Sie umschreiben die Art und Weise der Gesprächsführung und den Weg zu einer Entscheidung, weisen aber überwiegend keinen Bezug zur rechtlichen Betreuung auf. So sollten beispielsweise die von *Kosuch*¹ beschriebenen kommunikationspsychologischen Impulse - wie einführendes Verstehen, unbedingte Wertschätzung und Echtheit und Kongruenz – bei jeder Kommunikation beachtet werden und haben inhaltlich mit den von rechtlichen Betreuern zu bewältigenden Aufgaben nichts zu tun.

Das Konzept der unterstützten Entscheidungsfindung wird in fünf Schritten beschrieben, die sich wie folgt zusammenfassen lassen²:

1. Entscheidungsgrundlagen schaffen
2. Entscheidung treffen und Unterstützung planen
3. Entscheidung in eine Handlung umsetzen
4. Handlung steuern und aufrechterhalten
5. Entscheidung und Handlung auswerten

¹ Kosuch, Qualität der Beziehungsarbeit für die rechtliche Betreuung – Impulse aus kommunikations-(psychologischer) Perspektive, BtPrax 2018, 18 ff.

² Prchal / Ortmann, Unterstützte Entscheidungsfindung – ein Konzept zur Förderung der Selbstbestimmung und Teilhabe von Klient*innen, Forum Soziale Arbeit und Gesundheit, 2020, 28 ff.

Ob diese Verfahrensschritte mit einer Person, die nicht in der Lage ist, ihre rechtlichen Angelegenheiten selbst zu besorgen, durchführbar sind, wird nicht infrage gestellt. Stattdessen wird - häufig ohne Begründung³ - gefordert, dieses sozialarbeiterische Konzept auf die rechtliche Betreuung zu übertragen. Eine ausreichende Auseinandersetzung mit den wesentlichen Unterschieden zwischen allgemeiner sozialer Arbeit und den von rechtlichen Betreuern zu erledigenden Aufgaben findet nicht statt. Damit wird der grundsätzlichen Frage aus dem Weg gegangen, wie unterstützte Entscheidungsfindung in einem rechtlichen Kontext praktiziert werden kann.

Hierzu ein Beispiel: Was hilft ein Gespräch über die Frage, ob eine Betreute eine Erbschaft ausschlagen soll, wenn der Betreuer nicht über die Rechtskenntnisse verfügt, um die Betreute über die Form und Frist, die rechtlichen Folgen und alternativen Möglichkeiten, eine Haftung mit dem Privatvermögen für Nachlassverbindlichkeiten auszuschließen, beraten kann. Die Durchführung eines solchen Gespräches in leichter Sprache mag in der Tat eine Herausforderung darstellen. Die leichte Sprache hilft aber nicht weiter, wenn der rechtliche Betreuer nicht über das Wissen verfügt, um die Betreute über die rechtlichen Voraussetzungen und Folgen einer Ausschlagung zu informieren.

Das Beispiel zeigt, dass unterstützte Entscheidungsfindung in der rechtlichen Betreuung zielgerichtet – wenn auch ergebnisoffen – stattfindet; sich also auf die im Aufgabenbereich zu erledigende rechtliche Angelegenheit bezieht. Vor allem in den Aufgabenbereichen Vermögenssorge und Wohnungsangelegenheiten beinhaltet sie häufig eine rechtliche Beratung. Denn eine Entscheidung über eine Rechtsfrage, kann nicht losgelöst von ihren Folgen stattfinden. Es ist eben ein gravierender Unterschied, ob eine Person darüber entschei-

³ Prchal / Ortmann, aaO.

det, ob sie heute spazieren gehen oder lieber zuhause bleiben möchte oder ob es darum geht, ihr Haus zu verkaufen oder in eine stationäre Einrichtung umzuziehen.

Anstatt sich mit diesen betreuungsspezifischen Fragestellungen zu befassen, werden in der Literatur überwiegend die sozialarbeiterisch erprobten Methoden der unterstützten Entscheidungsfindung lediglich dargestellt⁴ und - auf ein bestimmtes Krankheitsbild⁵ bzw. bestimmte Gesprächssituationen⁶ bezogen - diskutiert. Im Mittelpunkt der Diskussion stehen dabei medizinische Fragestellungen, die den Aufgabenbereich Gesundheitssorge betreffen; insbesondere die Aufklärung über ärztliche Heileingriffe, die Beurteilung der Einwilligungsfähigkeit und die Vermeidung von medizinischen Zwangsmaßnahmen⁷.

Dieser Aufgabenbereich ist für die rechtliche Betreuung aber nicht repräsentativ. Denn er unterscheidet sich in einem wesentlichen Punkt von den anderen Aufgabenbereichen, die in der Praxis typischerweise rechtlichen Betreuern übertragen werden. Bei einer Entscheidung über eine medizinische Maßnahme stehen Betreuten und rechtlichen Betreuern mit den behandelnden Ärzten kompetente Ansprechpartner zur Verfügung, die ihrerseits zur Aufklärung der Patienten bzw. der rechtlichen Betreuer verpflichtet sind und sich hierbei ggf. der Methoden unterstützter Entscheidungsfindung bedienen sollten. Medizinisches Wissen, das über Kenntnisse der Patientenrechte (insbesondere die §§ 630 a ff. BGB) hinausgeht, ist daher zwar wünschenswert, von rechtlichen Betreuern aber nicht zu erwarten.

⁴ Vgl. insbesondere Kosuch, Qualität der Beziehungsarbeit für die rechtliche Betreuung – Impulse aus kommunikations-(psychologischer) Perspektive, BtPrax 2018, 18 ff.; Stoy / Tolle, Motivational Interviewing als Methode der unterstützten Entscheidungsfindung BtPrax 2020, 13 ff.

⁵ Haberstroh, Menschen mit Demenz zu selbstbestimmten Entscheidungen über medizinische Maßnahmen befähigen – Das Projekt EmMa, BtPrax 2014, 195 ff.

⁶ Kliche, Triadische Gespräche in der rechtlichen Betreuung am Beispiel der Gesundheitsversorgung: Herausforderungen für eine unterstützte Entscheidungsfindung, BtPrax 2020, 9 ff.

⁷ Bühler / Stolz, Ärztliche Behandlung und „unterstützte Entscheidungsfindung“ – Betreuung entbehrlich?, BtPrax 2017, 167 ff.; Zinkler / De Sabbata, Unterstützte Entscheidungsfindung und Zwangsbehandlung bei schweren psychischen Störungen – ein Fallbeispiel, Recht & Psychiatrie, 2017, 207 ff.

Die von *Kliche*⁸ beschriebenen Dreier-Konstellationen sind daher gerade nicht typisch für Besprechungen zwischen rechtlichen Betreuern und Betreuten. Der Regelfall sollte vielmehr das persönliche Gespräch unter vier Augen sein, um ein dauerhaftes Vertrauensverhältnis aufzubauen und die von *Kliche* zutreffend beschriebene Gefahr, dass Betreute an Gesprächen zu dritt nicht (ausreichend) beteiligt werden, von vornherein auszuschließen.

Auch wenn das Konzept und die Methoden der unterstützten Entscheidungsfindung im Einzelfall durchaus gewinnbringend von rechtlichen Betreuern angewandt werden können, bleibt festzuhalten, dass sie lediglich die Art und Weise der Betreuungsführung im Innenverhältnis umschreiben und nicht den Zweck einer rechtlichen Betreuung betreffen. Letzterer besteht vor und nach dem 01.01.2023 darin, die rechtlichen Angelegenheiten für den Betreuten in den übertragenen Aufgabenbereichen zu erledigen.

IV. Unterstützte Entscheidungsfindung - Manipulation durch die Hintertür?

Politisch wird die unterstützte Entscheidungsfindung in der rechtlichen Betreuung vor allem dafür genutzt, um dem Vorwurf des UN-Fachausschusses zu entgehen, das Deutsche Betreuungsrecht entspreche nicht den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention. Vor dem Hintergrund der Entstehung des Betreuungsrechts aus der gesetzlichen Vormundschaft heraus, ist das durchaus verständlich und nachvollziehbar. Durch die Reduzierung stellvertretenden Handelns auf das absolute Minimum – so der Gedankengang – könne Bevormundung nahezu ausgeschlossen werden.

⁸Kliche, Triadische Gespräche in der rechtlichen Betreuung am Beispiel der Gesundheitsversorgung: Herausforderungen für eine unterstützte Entscheidungsfindung, BtPrax 2020, 9 ff.

Dabei wird übersehen, dass die Gefahr von Manipulation und Bevormundung jedoch weniger ein rechtliches als vielmehr ein tatsächliches Problem ist. Eine rechtliche Betreuerin, die einem Betreuten den Autoschlüssel wegnimmt oder eine Pflegekraft, die einen verwirrten Bewohner daran hindert, eine Pflegeeinrichtung zu verlassen, handeln nicht stellvertretend. Dennoch dürfte ihr Verhalten von den Betroffenen als bevormundend wahrgenommen werden. Diese Form der Bevormundung wird durch die Methoden der unterstützten Entscheidungsfindung keineswegs ausgeschlossen und möglicherweise sogar begünstigt.

Soweit nämlich in der Literatur eine Auseinandersetzung mit Methoden unterstützter Entscheidungsfindung im Zusammenhang mit betreuungsspezifischen Fragestellungen stattfindet, geht es neben der Feststellung des Willens zunehmend um die Feststellung der Präferenzen einer Person und um das Verhältnis von Präferenz und Wille. Unklar ist dabei bislang, was unter der Präferenz zu verstehen ist. Teilweise wird sie mit dem natürlichen - häufig impulshaft und emotional geäußerten - Willen gleichgesetzt⁹, teilweise wird sie umgekehrt als eine vom Einzelfall losgelöste grundsätzliche Einstellung eines Menschen beschrieben, der größere Bedeutung für eine anstehende Entscheidung zukommen kann, als dem spontan in einer konkreten Situation geäußerten Willen¹⁰.

So schildern *Zinkler* und *De Sabbata* in Ihrem Aufsatz zur unterstützten Entscheidungsfindung zur Vermeidung von Zwangsbehandlungen sehr differenziert und ausführlich den Fall eines Mannes der an einer Psychose und zugleich an einer lebensgefährlichen Schilddrüsenüberfunktion litt. Während der Patient die Behandlung mit Psychophar-

⁹ So ausdrücklich Stoy / Tolle, Motivational Interviewing als Methode unterstützter Entscheidung in der rechtlichen Betreuung, BtPrax 2020, 13.

¹⁰ Vgl. in diesem Sinne wohl Zinkler / De Sabbata, Unterstützte Entscheidungsfindung und Zwangsbehandlung bei schweren psychischen Störungen – ein Fallbeispiel, Recht & Psychiatrie, 2017, 209-211..

maka fast ausnahmslos strikt abgelehnt hatte, ließ er die Behandlung der Schilddrüsenüberfunktion phasenweise zu, lehnte sie dann aber wieder strikt ab. Um die Behandlung einer akuten Lungenentzündung mit Antibiotika hatte er ausdrücklich gebeten. Die beiden Autoren leiten aus diesem Verhalten des als äußerst wortkarg beschriebenen Patienten die Präferenz ab, nicht sterben zu wollen und rechtfertigen mit dieser Überlegung die Behandlung der akuten Schilddrüsenüberfunktion auch gegen den aktuell geäußerten Willen des Patienten, während die Behandlung mit Psychopharmaka mangels Lebensgefahr gegen den Willen des Patienten nicht zu rechtfertigen sei. Aus Sicht der Autoren stellt dies einen Teilerfolg dar, weil die Zwangsbehandlung auf ein Minimum reduziert wird und der Präferenz des Patienten entspricht. Die Überlegungen von *Zinkler* und *De Sabbata* gipfeln in dem fragwürdigen Satz:

„Eine Form unterstützter Entscheidungsfindung kann dann darin bestehen, herauszufinden, welches Ergebnis die Person erzielen möchte und auf dieser Basis in einer Weise zu handeln, die entsprechend der medizinischen Wissenschaft zu dem gewünschten Ergebnis führt.“

Auch wenn das Fallbeispiel sehr plastisch verdeutlicht, wie sich übereilte Zwangsbehandlungen vermeiden lassen, hinterlässt es doch einen faden Beigeschmack. Die Behandlung der Schilddrüsenüberfunktion erfolgte gegen den Willen des Patienten; also zwangsweise. Die von den beiden Ärzten festgestellte Präferenz kann daran nichts ändern und erinnert stark an den im Zuge der Reform des Betreuungsrechts abgeschafften Wohlbegriff. Denn worum handelt es sich denn bei dem im Sinne der medizinischen Wissenschaft gewünschten Ergebnis; um die Umsetzung des Patientenwillens oder um das medizinisch vernünftige und seitens der Ärzte bevorzugte Ergebnis? Die beiden Autoren müssen sich fragen lassen, ob sie die Schilddrüsen-

überfunktion nicht behandelt hätten, wenn der Patient dies in den Jahren zuvor durchgehend abgelehnt hätte.

Ähnlich verhält es sich mit den Beispielen von *Tolle* und *Stoy*, die unter anderem Gesprächssequenzen zwischen einem Betreuer und einem Betreuten über die Geldeinteilung wiedergeben. Während der Betreute sein gesamtes Geld für den ganzen Monat ausgezahlt bekommen möchte (Präferenz), erinnert der Betreuer ihn an eine zuvor zwischen ihm und dem Betreuten getroffene abweichende Vereinbarung zur Geldeinteilung, die sich an einem selbstdistanzierten Willen orientiert. Die beiden Autoren schildern anschließend Gesprächsmethoden, durch die eine Verhärtung der Positionen vermieden werden kann und durch offene Fragen, Anerkennung des Gesprächspartners, reflektierendes Zuhören und Zusammenfassen des Gesagten im Wege der Horizonterweiterung eine Entscheidung herbeigeführt werden kann. Jedoch bleiben die beiden Autoren die Antwort auf die Frage schuldig, wie zu verfahren ist, wenn der Betreute an seiner Position – vollständige Geldauszahlung zum Monatsanfang - festhält. Ist dann dieser Präferenz oder dem selbstdistanzierten (vernünftigen?) Willen zu folgen? Sollte letzteres der Fall sein, bestünde erneut eine große Nähe dieses „vernünftigen Willens“ zum objektiv verstandenen Wohlbegriff. Frei nach dem Motto: „Ich weiß schon, was gut für Sie ist!“ würde letztlich die Geldauszahlung verhindert und das zu guter Letzt noch mit dem Willen des Betreuten gerechtfertigt. Die Vorstellung, dieser Konflikt ließe sich durch „Motivational Interviewing“ - also letztlich Überzeugungsarbeit - in der rechtlichen Betreuung in der Regel vermeiden, erscheint sehr idealistisch und etwas praxisfern.

V. Zusammenfassende Thesen

- Vor dem Hintergrund des Erforderlichkeitsgrundsatzes bleibt für unterstützte Entscheidungsfindung in der rechtlichen Betreuung ein erheblich reduzierter Anwendungsbereich, der sich zum Teil aus der Unterfinanzierung der anderen Hilfen ergibt.
- Unterstützte Entscheidungsfindung ist im Kontext rechtlicher Betreuung Mittel zum Zweck. Der Zweck der rechtlichen Betreuung ist und bleibt auch nach der Reform des Betreuungsrechts die Erledigung der rechtlichen Angelegenheiten.
- Es kann im Einzelfall rechtliche Betreuung ohne unterstützte Entscheidungsfindung aber niemals ohne die Erledigung der rechtlichen Angelegenheiten geben.
- Die Diskussion über die unterstützte Entscheidungsfindung wird kaum zielgerichtet - bezogen auf die zu erledigenden rechtlichen Angelegenheiten – geführt. Stattdessen werden allgemeinverbindliche Kommunikationsmodelle erörtert, die sich mit der Überwindung von Vorurteilen oder sonstigen Kommunikationsbarrieren beschäftigen. Damit werden Alltagsphänomene thematisiert, die wenig mit rechtlicher Betreuung zu tun haben.
- Soweit die Diskussion aufgabenbezogen geführt wird, geht es überwiegend um die Aufklärung über ärztliche Heileingriffe, an der rechtliche Betreuer eher selten beteiligt sind und die sie vor allem nicht selbst durchzuführen haben.
- Eine spezifisch auf die rechtliche Betreuung ausgerichtete unterstützte Entscheidungsfindung ist nur sinnvoll, wenn rechtliche Betreuer über die fachlichen Kompetenzen verfügen, um

den Betreuten die Informationen zu geben, die sie in die Lage versetzen, sich zu entscheiden (Keine Unterstützung ohne Kompetenz).

- Die Gefahr von Bevormundung ist durch die Reduzierung stellvertretenden Handelns auf ein Minimum nicht gebannt. Bevormundung findet rein tatsächlich innerhalb und außerhalb der rechtlichen Betreuung statt. Selbst die Methoden der unterstützten Entscheidungsfindung können Bevormundung und Manipulation begünstigen, wenn Begriffe wie die Präferenz und der selbstdistanzierte Wille wieder in die Nähe des objektiven Wohlbegriffs gerückt werden.

Die Bedeutung der Stellvertretung nach der Reform des Betreuungsrechts

- von Reinhold Spanl -

Über Stellvertretung wird viel gesprochen, der Begriff wird aber selten definiert. Unter Stellvertretung versteht man das rechtsverbindliche Handeln für eine andere Person. Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts könnte man meinen, zukünftig bedeute Stellvertretung ein Handeln als Vertreter zusammen mit der betreuten Person. Rechtlich trifft das nicht zu. Auch weiterhin können rechtliche Betreuer in dem übertragenen Aufgabenkreis rechtsverbindlich für die Betreuten handeln. Das ist aus Gründen der Rechtsklarheit im Rechtsverkehr auch sinnvoll. Dem Gesetzgeber ging es um etwas anderes; nämlich die Stärkung des Innenverhältnisses. Das bedeutet vor allem, dass Betreuer nicht nach ihren eigenen Vorstellungen agieren dürfen. Haben Betreuer bislang etwa nur zum objektiv verstandenen Wohl der Vertretenen gehandelt und vergessen, dass sie es mit volljährigen Menschen zu tun haben, deren Wünsche und Willensäußerungen sie zu berücksichtigen haben?

Das künftige Vertretungsrecht orientiert sich eindeutig am Willen und den Wünschen des Vertretenen. Die Zeiten, in denen ein Vertreter handelt, ohne den Vertretenen zu kontaktieren und seinen Willen zu erforschen, sollten ab 1.1.2023 endgültig vorbei sein, wobei ich davon ausgehe, dass hier anwesende Betreuer nie so handeln würden. Denn auch nach geltendem Recht gibt es eine Besprechungspflicht und ist es so, dass der missverständliche Wohlbegriff subjektiv auszulegen ist. Es geht also nicht darum, was vernünftig ist oder was ein Betreuer gut oder schlecht findet, sondern darum, was die betreute Person möchte. So viel ändert sich ab 2023 also gar nicht.

Das derzeitige Recht kennt die Vorsorgevollmacht und die Betreuung als Instrumente der Stellvertretung eines volljährigen Menschen. Dies wird auch künftig so bleiben. Bei der Bevollmächtigung wird Neues eingeführt und Bestehendes konkretisiert. Beim Vertretungsrecht des Betreuers werden die höchstrichterlichen Entscheidungen der letzten Jahre und die Regelungen der UN-Behindertenrechtskonvention größtenteils in den Gesetzestext aufgenommen.

Neu geschaffen wird ein gesetzliches Ehegattenvertretungsrecht in Angelegenheiten der Gesundheitssorge. Es handelt sich um ein „Notvertretungsrecht“, wenn ein kranker oder bewusstloser Ehegatte in diesem Bereich nicht in der Lage ist, seine Angelegenheiten selbst zu besorgen. Damit kann u.U. die Bestellung eines vorläufigen Betreuers vermieden werden. Zu beachten ist dabei, dass ein Arzt auf eine eindeutige Patientenverfügung zugreifen kann, ohne dass ein Vertreter erforderlich ist, zudem verdrängen eine Vorsorgevollmacht oder Betreuung das Ehegattenvertretungsrecht.

Unter dem Strich kann man sagen, dass vieles beim Alten bleibt, der Gesetzgeber die Rechtsprechung der letzten Jahre übernommen und an einigen Stellschrauben gedreht hat. Es gibt aber natürlich auch die ein oder andere Neuerung, auf die ich jeweils hinweisen werde.

1. Vorsorgevollmacht

Am Recht der Vollmacht an sich hat sich in der Reform nichts geändert. Die „Vorsorgevollmacht“ wird zukünftig in § 1820 BGB behandelt, die bisherigen verstreuten Regelungen in den §§ 1896 Abs. 3, 1901 c, 1904 Abs. 5, 1906 Abs. 5 und 1906 a Abs. 5 BGB werden in diese Vorschrift einbezogen. Die Vorsorgevollmacht wird in der Regel umfassend erteilt, bestimmte Maßnahmen müssen weiterhin ausdrücklich schriftlich benannt werden. Dabei handelt es sich um:

- die Einwilligung, den Widerruf oder die Nichteinwilligung in ärztliche Maßnahmen, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Patient auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen länger andauernden gesundheitlichen Schaden erleidet (§ 1829 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BGB),
- die freiheitsentziehende Unterbringung oder die Einwilligung in eine freiheitsentziehende Maßnahme (§ 1831 BGB);
- Die Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme und die im Zusammenhang stehende Verbringung in ein Krankenhaus, (§ 1832 BGB).

1.1 Vorrang der Vollmacht

Eine bestehende Vollmacht geht weiterhin generell einer Betreuerbestellung vor. Eine Betreuung kann dennoch angeordnet werden, wenn

- der Bevollmächtigte die Angelegenheiten des Volljährigen nicht gleichermaßen wie ein Betreuer besorgen kann. Der Begriff „ebenso gut“ wird also abgeschafft. Ob sich daraus in der Praxis Änderungen ergeben, weil man die Qualität „gut“ durch die Qualität „vergleichbar“ ersetzt und deshalb eher eine Vorsorgevollmacht als ausreichend ansieht, um eine Betreuerbestellung zu vermeiden, bleibt abzuwarten.
- der Bevollmächtigte zu einem Träger von Einrichtungen oder Diensten, die in der Versorgung des Volljährigen tätig sind, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung steht. In diesem Punkt wird sich die Rechtslage ab 2023

schon ändern. Denn der Vorrang der Vorsorgevollmacht wird nun auch bei einer engen Beziehung des Bevollmächtigten zu einer ambulanten Einrichtung – zum Beispiel einem ambulanten Pflegedienst – erheblich eingeschränkt.

1.2 Kontrollbetreuung

Das Betreuungsgericht kann weiterhin nach § 1820 Abs. 3 BGB einen Kontrollbetreuer bestellen. Voraussetzung ist, dass der Vollmachtgeber aufgrund einer Krankheit oder Behinderung nicht mehr in der Lage ist, seine Rechte gegenüber dem Bevollmächtigten auszuüben und aufgrund konkreter Anhaltspunkte davon auszugehen ist, dass der Bevollmächtigte die Angelegenheiten des Vollmachtgebers nicht entsprechend der Vereinbarung zwischen den beiden oder dem erklärten oder mutmaßlichen Willen des Vollmachtgebers besorgt. Das ist immerhin eine Konkretisierung des bis Ende 2022 geltenden § 1896 Abs. 3 BGB. Für die Anordnung einer Kontrollbetreuung wird zukünftig der Richter zuständig sein. Außerdem wird ein ärztliches Zeugnis nicht mehr für die Anordnung einer Kontrollbetreuung ausreichen, sondern es ist ein ärztliches Gutachten einzuholen.

1.3 Nichtausübungsanordnung

Neu ist die Regelung zur Nichtausübungsanordnung. Eine vergleichbare Vorgängerregelung gibt es insoweit nicht. Das Betreuungsgericht kann zukünftig ausdrücklich anordnen, dass der Bevollmächtigte die ihm erteilte Vollmacht nicht ausüben darf und die Vollmachtsurkunde an den Betreuer herauszugeben hat (§ 1820 Abs. 4 BGB), wenn

- entweder die dringende Gefahr besteht, dass der Bevollmächtigte nicht den Wünschen des Vollmachtgebers entsprechend handelt und dadurch die Person des Vollmachtgebers oder dessen Vermögen erheblich gefährdet
- oder der Bevollmächtigte den Betreuer bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben behindert.

Die Anforderungen, um die Nichtausübung der Vollmacht verlangen zu können sind recht hoch und der Eingriff in die Rechte des Betreuten, der sich ja zu einem früheren Zeitpunkt für die Bevollmächtigung entschieden hatte, ist geringer, da die Vollmacht grundsätzlich bestehen bleibt. Durch diese Suspendierung soll ein voreiliger Widerruf von Vollmachten verhindert werden.

1.4 Widerruf einer Vollmacht

Dennoch bleibt ein Widerruf von Vollmachten durch rechtliche Betreuer auch zukünftig möglich. Hierbei ist aber zwischen zwei Vollmachtarten zu unterscheiden. Der Betreuer darf eine Vollmacht oder den Teil einer Vollmacht widerrufen, soweit diese seinen Aufgabenkreis tangiert. So kann er mit dem Aufgabenkreis „Vermögenssorge“ eine Kontovollmacht widerrufen, soweit dies zum Schutz der Interessen des Vollmachtgebers erforderlich ist. Hierfür ist auch zukünftig keine gerichtliche Genehmigung erforderlich.

Ermächtigt die Vollmacht hingegen den Bevollmächtigten zu Maßnahmen der Personensorge oder zu Maßnahmen in wesentlichen Bereichen der Vermögenssorge (Vorsorgevollmacht), ist ein Widerruf nur mit gerichtlicher Genehmigung zulässig. Inhaltlich wird außerdem vorausgesetzt, dass ein Festhalten an der Vollmacht eine künftige Verletzung der Person oder des Vermögens des Betreuten mit hinrei-

chender Wahrscheinlichkeit und in erheblicher Schwere befürchten lässt und mildere Maßnahmen nicht zur Abwehr eines Schadens für den Betreuten geeignet erscheinen.

Einem Betreuer ist mit seiner Bestellung jedoch bereits die rechtliche Befugnis zum Widerruf einer Vollmacht übertragen. Dies gilt sowohl für den Kontrollbetreuer als auch für jeden anderen Betreuer, soweit sein Aufgabenbereich reicht. Eine ausdrückliche gerichtliche Übertragung des Rechts zum Widerruf einer Vorsorgevollmacht als gesonderter Aufgabenkreis, ist künftig nicht mehr erforderlich. Dennoch sind die neuen Regelungen auch Ausdruck einer Stärkung des Selbstbestimmungsrechts, da die Nichtausübungsanordnung einer Vollmacht als milderes Mittel dem Widerruf vorgeht und Betreuer die Entscheidung des Vollmachtgebers zu respektieren haben und nur zu seinem Schutz in seine Rechte eingreifen dürfen; notfalls aber auch müssen.

Bei der Entscheidung des Betreuers, ob er eine wirksam erteilte Vollmacht seines Betreuten in dessen Vertretung widerruft, kommt es auf die Perspektive des Betreuten an, so dass insbesondere zu fragen ist, ob der Widerruf der Vollmacht dessen mutmaßlichem Willen entspricht oder ob dieser die Gefährdung bzw. den Schaden in Kauf genommen und an dem Bevollmächtigten festgehalten hätte.

2. Ehegattenvertretungsrecht

Durch die Regelung in § 1358 BGB wird zukünftig das Ehegattenvertretungsrecht eingeführt. Die Regelung war und ist politisch stark umstritten. Sie sieht zukünftig lediglich ein beschränktes Vertretungsrecht des Ehegatten (Notvertretungsrecht) vor. Dasselbe Recht steht bei gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern dem Lebenspartner zu (§ 21 LPartG).

2.1 Voraussetzungen und Umfang des Vertretungsrechts

Die Vertretungsbefugnis ist durch die zu regelnden Angelegenheiten einerseits und durch den Zustand des Vertretenen andererseits beschränkt. Ehegatten bzw. Lebenspartner können nämlich nur in Gesundheitsfragen tätig werden, wenn der vertretene Partner bzw. Ehegatte entweder bewusstlos ist oder wegen einer Krankheit gehindert ist, seine Angelegenheiten zu besorgen. Anlass für das gesetzliche Vertretungsrecht ist eine akut eingetretene gesundheitliche Beeinträchtigung des Ehegatten infolge eines Unfalls oder einer Erkrankung, die auch eine ärztliche Akutversorgung notwendig macht. Eine Pflicht, das Vertretungsrecht wahrzunehmen, besteht für den Ehegatten allerdings nicht. Das Vertretungsrecht umfasst zukünftig

- die Einwilligung in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe, bzw. deren Untersagung, sowie die Entgegennahme einer ärztlichen Aufklärung,
- den Abschluss und die Durchsetzung von Behandlungsverträgen, Krankenhausverträgen oder Verträgen über eilige Maßnahmen einer Reha oder der Pflege,
- die Entscheidung über freiheitsentziehende Maßnahmen (*im Zusammenhang mit den Behandlungsmaßnahmen*), sofern die Dauer der Maßnahme im Einzelfall sechs Wochen nicht überschreitet,
- die Geltendmachung von Ansprüchen, die dem vertretenen Ehegatten aus Anlass der Erkrankung gegenüber Dritten zustehen und die Abtretung dieser Ansprüche an die Leistungserbringer oder das Verlangen der Zahlung an diese.

In diesen Bereichen sind behandelnde Ärzte gegenüber dem vertretenden Ehegatten von ihrer Schweigepflicht entbunden.

2.2 Gesetzliche Vorgaben

Auch vertretende Ehegatten und Lebenspartner werden im Innenverhältnis an Wunsch und Wille des vertretenen Ehegatten bzw. Lebenspartner gebunden sein. Dies wird in § 1358 Abs. 6 BGB klargestellt. Insbesondere sind die Vorgaben in einer Patientenverfügung und der mutmaßliche Wille zu ermitteln und durchzusetzen. Damit werden die Anforderungen an die Achtung des Selbstbestimmungsrechtes denjenigen angeglichen, die von rechtlichen Betreuern zu beachten sind. Dasselbe gilt für die Genehmigung rechtserheblicher Erklärungen durch die Betreuungsgerichte. Insbesondere freiheitsentziehende Maßnahmen können folglich nicht ohne gerichtliche Genehmigung allein durch Ausübung des neuen Ehegattenvertretungsrechts angeordnet werden; dies gilt auch bei Einwilligungen in gefahrbegründende ärztliche Eingriffe.

2.3 Ausschluss des Vertretungsrechts

Für bestimmte Fallkonstellationen hat der Gesetzgeber das Ehegattenvertretungsrecht ausgeschlossen. Insbesondere getrenntlebende Ehegatten können sich nicht gegenseitig nach § 1358 BGB vertreten. Dasselbe gilt, wenn

- dem vertretenden Ehegatten oder dem behandelnden Arzt bekannt ist, dass der vertretene Ehegatte eine Vertretung durch ihn ablehnt oder er jemanden zur Wahrnehmung seiner Angelegenheiten bevollmächtigt hat, soweit diese Vollmacht die bezeichneten Angelegenheiten umfasst,

- für den vertretenen Ehegatten ein Betreuer bestellt ist, soweit dessen Aufgabenkreis die bezeichneten Angelegenheiten umfasst,
- sechs Monate vergangen sind, nachdem ein Arzt die Vertretungsbedürftigkeit (Bewusstlosigkeit bzw. Krankheit) festgestellt hat oder die Vertretungsbedürftigkeit bereits vorher entfallen ist.

Widerspricht ein Ehegatte dem Vertretungsrecht des anderen Ehegatten, kann dies auf seinen Antrag in das Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer eingetragen werden. Damit scheidet eine Wahrnehmung des gesetzlichen Vertretungsrechts durch den Ehegatten bzw. Lebenspartner aus. Der Arzt kann Auskunft aus dem Register beantragen, wenn Zweifel bestehen, ob dem Vertretungsrecht widersprochen wurde oder eine Vorsorgevollmacht bestehen könnte. Unabhängig davon muss sich ein Arzt vor Ausübung des Ehegattenvertretungsrechtes von dem vertretenden Ehegatten schriftlich bestätigen lassen, dass kein Ausschlussgrund - also auch kein Widerspruch des vertretenen Ehegatten - vorliegt. In der Diskussion über das Ehegattenvertretungsrecht war von einigen gefordert worden, dass – quasi umgekehrt – eine Zustimmung zur Ehegattenvertretung in das Register einzutragen ist, da anderenfalls das Selbstbestimmungsrecht zu stark eingeschränkt würde. Diese Position hat sich jedoch politisch nicht durchgesetzt.

3. Vertretungsrecht des Betreuers

3.1 Betreuer als gesetzlicher Vertreter

Rechtliche Betreuer sind auch nach dem 31.12.2022 die gesetzlichen Vertreter des Betreuten. Jedoch hat der Gesetzgeber im Hinblick auf den Erforderlichkeitsgrundsatz und die missverständliche Formulierung in § 1902 BGB klargestellt, dass selbstverständlich keine Stellvertretung in dem übertragenen Aufgabenkreis stattfinden muss.

Durch die Ersetzung der Formulierung „der Betreuer vertritt“ durch „der Betreuer kann vertreten“ soll klargestellt werden, dass keine Pflicht zur Vertretung gegeben ist, sondern der Betreuer bei jeder Willenserklärung eigens prüfen muss, ob er von seiner Vertretungsmacht Gebrauch machen darf, oder ob der Betreute die Willenserklärung selbst abgeben kann. Dabei ist er an § 1821 BGB, also die gesetzlichen Vorgaben an die Ausgestaltung des Innenverhältnisses, gebunden. Beachtet er diese Vorgaben nicht, ist seine rechtserhebliche Erklärung zwar wirksam (Außenverhältnis), im Innenverhältnis begeht er jedoch eine Pflichtverletzung, die ihn zum Schadensersatz verpflichten kann. Die Vertretungsmacht des Betreuers gegenüber Dritten ist im Interesse des Rechtsverkehrs also nicht eingeschränkt. Die Begrenzung auf die Erforderlichkeit ist allein im Innenverhältnis relevant.

3.2 Ausübung des Vertretungsrechts

§ 1821 BGB ist eine der zentralen Normen des neuen Betreuungsrechts und regelt, wann Betreuer von ihrem Vertretungsrecht Gebrauch machen dürfen bzw. müssen.

Absatz 1 der Vorschrift lautet:

„Der Betreuer nimmt alle Tätigkeiten vor, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen. Er unterstützt den Betreuten dabei, seine Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen, und macht von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch, soweit dies erforderlich ist.“

Macht der Betreuer von der Befugnis zur Stellvertretung Gebrauch, obwohl der Betreute selbst handeln könnte, kann man darüber nachdenken, ob dies bereits eine Pflichtverletzung darstellt. Dies könnte man nach neuem Recht zwar grundsätzlich bejahen, jedoch wäre die Ausübung der Befugnis zur Stellvertretung in zahlreichen Fällen ohne Konsequenzen; nämlich dann, wenn dem Betreuten kein Schaden entsteht und der Betreute mit dem Handeln des Betreuers im Innenverhältnis einverstanden ist. Unter diesen Voraussetzungen die Eignung eines Betreuers infrage zu stellen, ginge wohl zu weit.

Das neue Betreuungsrecht orientiert sich an der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofes sowie dem Inhalt der UN-Behindertenrechtskonvention, indem es die Wahrung und Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts des Betreuten in den Vordergrund stellt. Maßstab ist die sog. „unterstützende Entscheidungsfindung“. Der Betreuer hat nach dem Willen und dem Wunsch des Betreuten zu handeln, nicht nach seiner, des Betreuers, „objektiv begründeten Überzeugung“.

Nach noch geltendem Recht richtet sich das Handeln des Betreuers nach dem „Wohl“ des Betreuten und daneben nach seinen Wünschen (§ 1901 BGB). Zwar hat die Rechtsprechung - insbesondere der

Bundesgerichtshof in einer Grundsatzentscheidung aus dem Jahr 2009 - den Rechtsbegriff Wohl subjektiv ausgelegt. Es geht also um ein individuell festzustellendes Wohl, das die Vorstellungen und den Willen des Betreuten berücksichtigt. In der Praxis besteht aber die Gefahr, dass Betreuer den Wohlbegriff objektiv verstehen und im Sinne eines objektiven Interesses des Betreuten handeln. Dies ist ein wesentlicher Grund, warum der Wohlbegriff aus dem Gesetz verbannt wurde.

In § 1821 Abs. 2 BGB heißt es ab dem 01.01.2023:

„Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, dass dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann.“

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, haben Betreuer die Wünsche der Betreuten festzustellen, diesen grundsätzlich zu entsprechen und die Betreuten bei der Umsetzung ihrer Wünsche rechtlich zu unterstützen. Als Wünsche gelten dabei sowohl solche Äußerungen, die auf einem freien Willen beruhen, als auch solche, denen kein freier Wille (mehr) zugrunde liegt. Liegt ein freier Wille beim Betreuten vor, kann er selbst wirksam handeln. Benötigt er dabei Unterstützung, kann ihm diese durch den Betreuer erteilt werden.

Wenn die Fähigkeit zur freien Willensbildung nicht mehr gegeben ist, darf nicht auf ein objektives Wohl zurückgegriffen werden, sondern es geht ebenfalls darum Wunsch und Wille der Betreuten in Erfahrung zu bringen. Fehlen ausdrückliche Willensbekundungen, ist der mutmaßliche Wille zu ermitteln; zum Beispiel durch Gespräche mit Angehörigen oder Äußerungen des Betreuten vor seiner Erkrankung bzw. Behinderung.

Handelt der Betreuer stellvertretend für den Betreuten, der zu einer freien Willensbestimmung in der Lage ist und seinen Willen auch artikuliert, setzt der Betreuer lediglich den Willen des Betreuten um. Solange Betreuer dies tatsächlich beachten, besteht keine Gefahr für das Selbstbestimmungsrecht des Betreuten.

Soweit nun spekuliert wird, ob bei einer solchen rechtsgeschäftlichen Handlung eine betreuungsgerichtliche Genehmigung entbehrlich sein könnte, wird man entgegenen müssen, dass der Betreute mit der Äußerung eines Wunsches nicht geltendes Recht außer Kraft setzen kann und der Gesetzgeber ausdrücklich geregelt hat, wann ein Rechtsgeschäft oder eine Willenserklärung genehmigungspflichtig ist. Letzteres kann nur dann der Fall sein, wenn die Bindungswirkung auf einer stellvertretenden Erklärung des Betreuers beruht. Ob in diesen Fällen eine Genehmigung erforderlich ist, ist allein von der Art und Bedeutung des Rechtsgeschäftes und nicht vom Willen des Betreuten abhängig. Gibt der geschäftsfähige Betreute hingegen selbst die Erklärung ab, liegt kein stellvertretendes Handeln vor, so dass sich auch die Frage nach einer betreuungsgerichtlichen Genehmigung der Erklärung nicht stellt.

Den Wünschen des Betreuten hat der Betreuer nicht zu entsprechen, soweit die Person des Betreuten oder dessen Vermögen hierdurch erheblich gefährdet würde und der Betreute diese Gefahr aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann. Diese Ausnahme in § 1821 Abs. 3 BGB entsprach bereits im Wesentlichen der bisherigen Rechtsprechung und ist zum Schutz des Betreuten erforderlich. Außerdem bleibt es dabei, dass die Umsetzung von Wunsch und Wille des Betreuten dem Betreuer zumutbar sein muss. Letzteres ist zum Beispiel nicht der Fall, wenn der Betreute von seinem Betreuer einen Rechtsverstoß verlangt.

Zusammenfassend zeigt sich, dass sich die Rechtslage ab 2023 sehr stark am Selbstbestimmungsrecht ausrichtet und der Fürsorgegedanke demgegenüber etwas in den Hintergrund tritt. Die größten Gefahren für das Recht auf Selbstbestimmung dürften zukünftig bestehen, wenn Betreuer sich nicht die Mühe machen, den Willen der Betreuten zu ermitteln.

3 Jahre Coaching - Ein- und Ausblicke

von Stefanie Widmann

*„Arbeitsüberlastung, unzureichende Bezahlung, Flut an Schriftverkehr, Aufforderungen zur Vorlage der Jahresberichte, ständige telefonische Erreichbarkeit, kein Urlaub, fehlende Vertretungsbereitschaft, mangelnde Gesprächsbereitschaft der Behörden, Kampf ums Überleben, sinkende Frustrationstoleranz, allein gelassen, Verantwortung für jeden, seit Jahren Zunahme der Arbeitsbelastung, psychische Erkrankungen.“**

Hierbei handelt es sich nur um einen kleinen Auszug von Gesprächsthemen, die von unseren Mitgliedern im Rahmen unseres Serviceangebotes „Coaching“ an uns herangetragen werden. Allen Anrufern ist gemeinsam, dass sie auf der Suche nach einem Weg sind, den täglichen Anforderungen des Berufes als freie rechtliche Betreuer gerecht zu werden.

Im März 2019 entschied der Vorstand des Bundesverbandes freier Berufsbetreuer (BVfB) sich der Anforderung zu stellen und seinen Mitgliedern, neben dem bereits bestehenden breiten Leistungsspektrum (Rechtsberatung, Praxisberatung, Existenzgründungsberatung, Banking und der Vermittlungsstelle) ein weiteres Leistungsangebot in Form eines „Coaching“ anzubieten. Aus eigenen Erfahrungen, Gesprächen im Kollegenkreis und dem persönlichen Austausch am jährlich stattfindenden Tag des freien Berufsbetreuers sind dem Vorstand, den Referenten und der Geschäftsführung die wachsenden Anforderungen an selbständig tätige Berufsbetreuer, die über eine umfassende Qualifikation verfügen müssen, die sie befähigt, schwierige Betreuungen in ihrer Vielschichtigkeit zu bewältigen, bekannt und vertraut. Die zugrundeliegenden Ausbildungen beispielsweise

zum Sozialarbeiter, Juristen, zur Sozialpädagogin, Pflegehelferin oder Industriekauffrau decken jeweils nur einen Ausschnitt der Problemfelder ab, mit denen rechtliche Betreuer in der Praxis konfrontiert werden.

Rechtliche Betreuung ist Beratung, Unterstützung, einschließlich rechtlicher Vertretung. Die Abgrenzung zur sozialen Arbeit ist im Arbeitsalltag essentiell und die Diskussionen zur UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und der damit einhergehenden Hervorhebung der unterstützten Entscheidungsfindung führen teilweise zu absurden Konstellationen und Diskussionen im Arbeitsalltag.

Im Folgenden sollen daher einige typische Problemlagen und Lösungsansätze geschildert werden, die beim Coaching in den vergangenen drei Jahren aufgetreten sind:

*„Ich kann die ständige Diskussion in Pflegeheimen, beim Arzt u.a. nicht mehr führen. Alle Beteiligten sagen mir, was meine Aufgabe als rechtliche Betreuerin ist. Ich komme bei all den Diskussionen und Anfeindungen nicht dazu, meine eigentliche Arbeit zu bewerkstelligen. Meiner Besprechungspflicht kann ich nicht mehr nachkommen, weil der Besuch im Krankenhaus und Altenheim für mich unerträglich geworden ist. Ich weiß nicht mehr, wie ich mit den Anfeindungen umgehen soll und wie ich Streitgespräche vermeide. Meine Aufgabe ist doch nicht Einkäufe für meine Betreuten zu erledigen und tägliche Besorgungen wahrzunehmen... “. **

Hierbei handelt es sich um einen typischen Satz eines Mitgliedes im Rahmen des Service „Coaching“. Wie soll eine Abgrenzung im Berufsalltag gelingen, wenn selbst den Akteuren im Umfeld einer Betreuung

der Umfang einer rechtlichen Betreuung unbekannt ist und sie rechtliche Betreuung als tatsächliche Hilfe darstellen und nicht erkennen, dass es sich hierbei um staatlichen Beistand in Form von Rechtsfürsorge handelt. Nur in dem durch das Betreuungsgericht angeordneten und erforderlichem Umfang findet im Rahmen der gerichtlich bestimmten Aufgabenkreise eine persönliche Betreuung statt. Grundlage für eine Betreuung ist, dass eine Person ihre rechtlichen Angelegenheiten wegen einer Behinderung oder Erkrankung (teilweise) nicht mehr selbst erledigen kann und nicht, dass sie ihre Einkäufe nicht erledigen kann.

Unstrittig sind die meisten selbständig tätigen Berufsbetreuer immer noch als „Einzelkämpfer“ unterwegs. Es fehlt ihnen in der Regel an Kollegen, mit denen sie sich austauschen oder ihre Verantwortung und Arbeitsbelastung teilen können. Doch selbst wenn es daran nicht mangelt, scheuen sich Berufsbetreuer meist davor, im Kollegenkreis ihre Probleme anzusprechen und/oder den Anderen anzusprechen wenn sie erkennen, dass es den Kollegen nicht gut geht. Im Berufsalltag gibt es immer wieder Umstände und Situationen, die besondere Herausforderungen und Belastungen für beruflich tätige Betreuer darstellen, zum Beispiel lange Arbeitstage, schwierige Betreute, unbefriedigende Gesprächsverläufe. Diese können mit Stress und Überforderung einhergehen und zur Erkrankung an Burn-Out oder Depressionen führen. Im schlimmsten Fall führt dies zu einer Vernachlässigung der beruflichen Pflichten und werden die Betroffenen nicht mehr von der Behörde als Betreuerin oder Betreuer vorgeschlagen.

*„Seit Monaten bin ich mit den Anfangsberichten, Jahresberichten, Abrechnungen, Wohngeldanträgen im Rückstand. Ich kann den Arbeitsaufwand nicht bewältigen. Mahnbriefe stapeln sich auf meinem Schreibtisch. Ich weiß nicht mehr wo ich anfangen soll“.**

Die unzureichende Vergütung für Berufsbetreuer schließt weitestgehend eine kostenpflichtige Inanspruchnahme von Mediatoren, Systemische Beratung und Coaching aus. Der Kostenaufwand für professionelle Hilfe in der freien Wirtschaft wird von Seiten der Politik ignoriert. Derartige Dienste werden als nicht erforderlich angesehen und in die Eigenverantwortung der Betroffenen gestellt. Wie sollen derartige Dienstleistungen finanziert werden mit pauschalierten Vergütungsansprüchen die teilweise nicht einmal für eine entsprechende Altersvorsorge ausreichen. Dabei liegen eine Überforderung und die sich daraus ergebenden - häufig gesundheitlichen - Probleme auf der Hand. Wer nach den Vergütungstagbellen B oder C abrechnet, dürfe erst ab ca. 60 Betreuungen seinen Lebensunterhalt mit den Einnahmen aus seinem Beruf finanzieren können. Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers sollten es aber in der Regel höchstens 40 Betreuungen sein; wenn ohne Personal gearbeitet wird.

Die Anrufe unserer Mitglieder im Service „Coaching“ zeigen, dass die Notwendigkeit eines fachlichen und persönlichen Austausches für „Einzelkämpfer“ im Hinblick auf die Entwicklung des Berufes und des Berufsalltages unerlässlich geworden ist. Neueinsteiger sind mit zunehmender - manchmal auch sprunghaft ansteigender - Anzahl von Betreuungen überfordert. Der zunehmenden Tendenz der Überforderung und Unzufriedenheit im Beruf verbunden mit zunehmenden psychischen Erkrankungen ist durch Kommunikation und entsprechende Hilfsangebote entgegenzutreten.

Für den BVfB ist Coaching im Beruf „Hilfe zur Selbsthilfe“ und beginnt mit der Formulierung eines Problems. Was sich banal anhört, ist in den überwiegenden Verfahren äußerst schwierig zu klären und zu erkunden. Fragen wie *„über was sprechen wir hier eigentlich, was hindert Sie an der Ausübung Ihres Berufes, oder worin sehen Sie die Schwierigkeiten im zugrundeliegenden Verfahren“** klingen banal,

können aber in den meisten Fällen durch die Klienten nicht beantwortet werden. Dann ist es Aufgabe eines Coachings im Beruf nicht die Probleme für den Klienten zu lösen, sondern im Verfahren die Klienten zu unterstützen, damit diese die eigenen Probleme erkennen und definieren können, um Wege zu finden mit ihren Problemen umzugehen.

Der Prozess des Coachings ist ausschließlich gesprächsorientiert und beginnt mit der telefonischen Kontaktaufnahme über die Servicestelle Coaching (Tel. 0800/1901004). In einem Einführungstelefonat, in dem das Ziel und die Gegebenheiten einer telefonischen Beratung im Mittelpunkt stehen, wird das Coachingverfahren erläutert. Es werden Regeln für das Coaching vereinbart und erörtert, ob das Coaching ein geeigneter Weg zur Problembewältigung darstellt. Das kann zu dem Ergebnis führen, dass ein Coaching vielleicht der falsche Weg ist:

„Mein Betreuer ist Erbe in einer Erbengemeinschaft und die Erbengemeinschaft verwehrt ihm den Zugang zum Grundstück, er kann seine Wohnung nicht verlassen“.

Konflikte, die Berufsbetreuer nur mittelbar betreffen und an denen mehrere Personen beteiligt sind, können nicht in einem persönlichen Coaching im Beruf gelöst werden. Konflikte die in einer Konfliktlandkarte dargestellt werden sollten und bei denen mehrere Konfliktdimensionen, Eskalationen und Beteiligte involviert sind, eignen sich nicht für ein Coaching im Beruf. Diese Konflikte können unter Umständen mit einer Mediation gelöst werden.

„Meine Grundstimmung ist so genervt, ich kann nicht mehr freundlich gegenüber Behördenmitarbeiter agieren, wenn mich die Rechtspflegerin noch einmal kontaktiert...“

Wenn das Coaching ein geeigneter Weg zur Problembewältigung darstellt wird in einem weiteren Schritt durch eine Bestandsaufnahme, durch intensives Zuhören, Vermittlung des Verstandenen und Reflektion der Gesprächsinhalte versucht, dass die Klienten die Probleme selbst definieren.

*„Mein Problem ist meine Unsicherheit“ ... „meine Hilfsbereitschaft“ ... meine fehlende Struktur im Arbeitsalltag ... meine fehlende Abgrenzung zu den Klienten...“**

Wenn die Probleme durch die Klienten benannt werden können, sind in einem weiteren Schritt Wege für den Umgang mit diesen Problemen zu erarbeiten. Der Klient wird dann beim Erreichen selbst gewollter und realistischer Ziele durch den Coach begleitet und in zeitlichen Abständen die Erreichbarkeit der Ziele hinterfragt. Der Coach löst nicht die Probleme der Klienten, sondern hilft durch einen interaktiven Prozess auf Augenhöhe und der dem Coach zur Verfügung stehenden Methoden und Techniken, dem Klienten die Schwierigkeiten im Arbeitsalltag zu erkennen und selbst zu lösen.

*„Die letzten Wochen habe ich meine Betreuungsverfahren aufgearbeitet, ein System in meine Ablage und Terminvorlage integriert und meinen Arbeitsalltag strukturiert. Ich arbeite nicht mehr gefühlt 24 Stunden am Tag, sondern bin 5 Tage die Woche von 08:00 – 12:00 Uhr im Büro und nachmittags von 15:00 – 18:00 Uhr nehme ich Termine vor Ort wahr. Dem Gericht habe ich meine Abwesenheit für drei Wochen im August mitgeteilt. Mir war nicht bekannt, dass es einen Notdienst im Gericht gibt. Danke für die Hilfe und die Hilfsangebote. Die rechtlichen Probleme konnten mit der Rechtsberatung geklärt werden“**

Ein Coaching endet oft so oder mit ähnlich klingenden Sätzen. Mit der im Coachingverfahren erarbeiteten Grundstruktur eines Arbeitsalltages kann die berufliche Tätigkeit von Berufsbetreuern gelingen und vereinfacht werden, indem die Wahrnehmung der gerichtlich übertragenen Aufgaben im Vordergrund steht. Die Grundvoraussetzung, um den Arbeitsalltag zu bewältigen, ist die Selbstfürsorge.

Betreuer, die in gerichtlich bestimmten Aufgabenkreisen die Angelegenheit für Menschen mit Erkrankungen oder Behinderungen rechtlich besorgen und sie in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich betreuen, sind erfolgreich, wenn sie selbstbewusst und unabhängig ihren Arbeitsalltag meistern. Das Geheimnis der Selbstfürsorge liegt darin: Wer gut für sich selbst sorgt, sich kennt und achtet, steigert sein seelisches und körperliches Wohlbefinden. Indirekt wird auf diese Weise auch das Selbstbewusstsein gestärkt und gefestigt. In einem komplexen Arbeitsalltag gerät das eigene ICH häufig in Vergessenheit. Zu wissen, wer man ist und wofür man steht, wirkt sich jedoch letztlich auch für die rechtliche betreuten Menschen positiv aus.

Die einfache Frage *„Wann haben Sie das letzte Mal an sich selbst gedacht?“** wird in den Gesprächen im Service Coaching sinngemäß wie folgt beantwortet: *„an mich? ... ich bin verantwortlich für meine Betreuten ... wenn sie mich so direkt fragen ... eigentlich ... meinen Sie es jetzt so richtig Freizeit oder ... hat die Frage was mit meiner Arbeit zu tun?“**

Wer auf diese einfache Frage nicht antworten kann und wer auf Dauer die eigenen Bedürfnisse nicht wichtig nimmt, sich selbst hinten anstellt kann irgendwann seelischen und körperlichen Schaden nehmen. Das Prinzip der Selbstfürsorge in den Berufsalltag zu integrieren, gelingt dadurch, dass wir uns Zeit für Dinge nehmen, die dem

Einzelnen dabei helfen, gut zu leben und die seelische sowie die körperliche Gesundheit zu verbessern. So kann ein Coaching dazu führen, dass eine unkonventionelle Verfahrensweise ein geeignetes Mittel zur Problembewältigung darstellt. In einem persönlichen Coaching Gespräch ergab sich, dass für die gecoachte Betreuerin Spaziergänge der richtige Weg zur Stressbewältigung darstellt - „*Schritt für Schritt*“ - *gegen den Stress spazieren gehen*“. Dabei stehen nicht nur die enormen gesundheitlichen Vorteile eines Spazierganges im Vordergrund, sondern in einigen geeigneten Fällen kann der Besprechungspflicht mit den Betreuten nachgekommen werden, die einen bei den Spaziergängen begleiten. Erstaunlich sind teilweise die Wirkungen der Spaziergänge auf die Betreuten und die Kommunikation mit den Betreuten.

Manchmal sind es nur kleine Änderungen im Arbeitsalltag, die Erleichterungen verschaffen und manchmal sind es lange Prozesse im Coachingverfahren, die sich am Ende lohnen. Solange sich die Rahmenbedingungen für Berufsbetreuer nicht ändern, wird Coaching ein zentrales Thema bleiben. Der BVfB blickt auf eine erfolgreiche, dreijährige Erfahrung mit diesem Serviceangebot zurück, das in zunehmendem Maße in Anspruch genommen wird. Dadurch fühlen wir uns mit unserer Forderung bestätigt, dass sich auch die Politik nicht allein den Belangen der betreuten Menschen widmen darf, sondern endlich wahrnimmt, mit welchen Belastungen der Betreuerberuf einhergeht. Während dies seit Jahren für die pflegenden Berufe anerkannt ist, werden die Arbeitsbelastung und die damit einhergehenden Gesundheitsrisiken in der rechtlichen Betreuung weitgehend ignoriert.

**Kursiv gedruckt sind Erinnerungen der Autorin aus Gesprächen im Rahmen des Serviceangebotes Coaching*

Stellungnahme des BVfB zur Einführung eines bundesweiten zentralen Betreuerregisters

Der Bundesverband freier Berufsbetreuer lehnt aktuell ein bundesweites zentrales Betreuerregister ab. Die hierfür kürzlich vom Fachausschuss IV der BAGüS vorgetragenen Argumente überzeugen nicht, sind teilweise widersprüchlich und von einem grundsätzlichen Misstrauen gegenüber freiberuflicher Tätigkeit geprägt:

I.

In einem Verfahren über die Bestellung eines Berufsbetreuers besteht die Kernkompetenz der Betreuungsbehörden auch zukünftig darin, den Gerichten einen für den konkreten Einzelfall geeigneten Betreuer vorzuschlagen. Die individuelle und einzelfallbezogene Auswahl wird zukünftig im Hinblick auf das Selbstbestimmungsrecht zusätzlich dadurch gestärkt, dass auf Wunsch der zu betreuenden Person von der Behörde ein Kennenlerngespräch mit dem vorgesehenen Betreuer vermittelt werden soll. Demgegenüber wird in dem Eckpunktepapier der BAGüS vom 31.03.2022 der Eindruck vermittelt, als bestünde die Hauptaufgabe der Betreuungsbehörden darin, nach der Registrierung eines Betreuers zu überwachen, ob diese auch weiterhin fortbesteht. Die Möglichkeit, die Registrierung von Berufsbetreuern bundesweit jederzeit von sämtlichen Betreuungsbehörden abrufen zu können, dürfte jedoch nach Einschätzung des BVfB nicht ernsthaft die von der BAGüS erhoffte Verfahrensbeschleunigung mit sich bringen, wenn doch erst danach die eigentliche Arbeit der Betreuungsbehörde beginnt.

Selbst der Fachausschuss IV der BAGüS scheint in diesem Zusammenhang nur von einer Verfahrenserleichterung auszugehen, wenn zur Feststellung der Registrierung eine sogenannte „Ehrenerklärung“ (?)

des vorgesehenen Betreuers als nicht ausreichend angesehen würde. Warum eine solche Erklärung nicht ausreichend sein soll, begründet der Fachausschuss nicht. Das ist deshalb erwähnenswert, weil der Gesetzgeber im Registrierungsverfahren einfache Erklärungen der Bewerber zu anhängigen Insolvenz- und Strafverfahren sowie zum Widerruf bzw. der Rücknahme der Registrierung in den vergangenen drei Jahren als ausreichend ansieht. Mit welcher Begründung die Verwaltung bei der Betreuer Auswahl höhere Anforderungen an den Nachweis der Registrierung stellen können soll als der Gesetzgeber für die Registrierung aufgestellt hat, bleibt offen.

Es entspricht einer weit verbreiteten Praxis, dass die Verfahrensbehörde vor einem Betreuervorschlag telefonisch Kontakt mit dem Betreuer aufnimmt. Dies hat gerade im Hinblick auf die Einschätzung der persönlichen Eignung rechtlicher Betreuer den Vorteil, dass Behördenmitarbeiter in der Regel dem Gericht erst einen Vorschlag unterbreiten, nachdem sie sich im Gespräch einen Eindruck von der zu betreuenden Person und dem vorgesehenen Betreuer verschafft haben. Diese bewährte Praxis durch ein rein schriftliches Auswahlverfahren zu ersetzen, bei dem allein die Informationen aus einem Register in Erfahrung gebracht werden, erscheint fragwürdig. Sollte letzteres nicht die Absicht des Fachausschusses IV der BAGüS sein, stellt sich wiederum die Frage, worin die Verfahrenserleichterungen bestehen sollen.

II.

In dem Eckpunktepapier der BAGüS wird einerseits zutreffend auf den datenschutzrechtlichen Grundsatz der Datenminimierung hingewiesen, andererseits jedoch bereits bevor ein solches Register eingeführt worden ist auf die Möglichkeit einer Ausweitung und die Pflicht zum Sammeln von Daten nach Art. 31 UN-BRK hingewiesen. Diese unterschiedlichen Ausgangspunkte widersprechen sich und lassen

sich nicht in Einklang bringen. Das Interesse am Datensammeln gipfelt in der Formulierung, es müsse ein ständiger Informations- und Datenaustausch zwischen den Stammbehörden und den für die Einzelfälle zuständigen Verfahrensbehörden ermöglicht werden.

Zwar erwecken die Ausführungen zum Umfang der gesammelten Daten auf den ersten Blick den Eindruck, dass es nur um die für die Feststellung der Registrierung und die Erfüllung der Mitwirkungspflichten erforderlichen Daten gehen soll. Hierdurch wird jedoch eine Genauigkeit suggeriert, die tatsächlich nicht gegeben ist. Exemplarisch können hierfür die Angaben zur Organisationsstruktur der Berufstätigkeit genannt werden, die sich zukünftig als Einfallstor für weitere Datenerhebungen herausstellen könnten. Auch die von der BAGüS ausdrücklich genannte anlassbezogene Verfolgung von Hinweisen, die einen Widerruf oder eine Rücknahme einer Registrierung nach § 27 BtOG begründen können und die durch ein bundeweites Register angeblich erleichtert würden, werfen Fragen nach dem Umfang der Datenerhebung auf. Beispielsweis könnte eine chronische Erkrankung eines Betreuers Zweifel an seiner persönlichen Eignung aufkommen lassen. Dies kann einen Widerruf der Registrierung nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 BtOG rechtfertigen. Meint der Fachausschuss ernsthaft, dass derartige sensible Daten in einem bundesweiten Betreuerregister gespeichert werden dürfen? Andererseits stellt sich die Frage, wie Deutschland seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen aus Art. 31 UN-BRK auch nur ansatzweise gerecht werden soll, wenn der Grundsatz der Datenminimierung in einem bundesweiten Betreuerregister konsequent beachtet würde; geht es doch bei dieser Pflicht um die Erhebung möglichst vieler Daten.

Berlin, den 27.06.2022

**Stellungnahme des
Bundesverbandes freier Berufsbetreuer
zum Verordnungsentwurf des Bundesministeriums
der Justiz für eine Betreuerregistrierungsverordnung
(BtRegV)**

I. Vorbemerkung

Der vom BMJ vorgelegte Entwurf für eine Betreuerregistrierungsverordnung ist das Ergebnis eines Diskussionsprozesses an dem die Bundesländer und im Betreuungswesen tätigen Interessenverbände beteiligt waren. Folglich stellt er einen Minimalkonsens dar, der in vielen Punkten nicht den Vorstellungen und Wünschen des BVfB entspricht.

Im Interesse unserer Mitglieder, der Anbieter von Sachkundelehrgängen, der Berufseinsteiger und der für die Registrierung zuständigen Stammbehörden ist der BVfB der Auffassung, dass so bald wie möglich Rechtsklarheit hinsichtlich der konkreten - insbesondere fachlichen - Voraussetzungen für die Registrierung und die Zertifizierung von Sachkundelehrgängen herbeigeführt werden sollte, damit die dringend notwendigen Vorbereitungen durchgeführt werden können. Vor diesem Hintergrund hält es der BVfB nicht für zielführend, im derzeitigen Stadium des Verfahrens politisch nicht durchsetzbare Forderungen aufzustellen, sondern beschränkt sich auf zwei wesentliche Änderungsvorschläge zum Verordnungstext bzw. zur Begründung der Verordnung.

I. Finanzierung von Sachkundelehrgängen

Da in dem Entwurf des BMJ keine Regelungen über die Finanzierung von Sachkundelehrgängen enthalten sind, können wir nicht nachvollziehen, warum in der Begründung des Entwurfes auf Seite 29 die Rechtsansicht vertreten wird, es handele sich bei den Sachkundelehrgängen nicht um eine klassische Aus- und Weiterbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, sondern um eine berufliche Qualifikation im weitesten Sinne. Mit dieser Formulierung äußert sich das BMJ zu einer Rechtsfrage, deren Klärung den Gerichten vorbehalten ist. Wir appellieren an den Verordnungsgeber, diesen Satz ersatzlos zu streichen.

Die Kooperationspartner des BVfB, die Sachkundelehrgänge anbieten werden, kalkulieren mit Lehrgangsgebühren zwischen 5.000,00 Euro und 10.000,00 Euro. Allein eine angemessene Bezahlung „guter Dozenten“ dürfte für Anbieter eines vollständigen Sachkundelehrganges mehrere 1.000 Euro betragen. Die in der Begründung des Entwurfes auf Seite 18 lediglich von einem Fortbildungsinstitut dargestellte Kalkulation ist weder aussagekräftig noch repräsentativ, zumal in der Begründung zutreffend angemerkt wird, dass die am Markt zur Verfügung stehenden Angebote sich in Inhalt, Umfang und Kosten erheblich voneinander unterscheiden.

Jedenfalls würden Lehrgangsgebühren auch in einer Größenordnung von 5.000,00 Euro eine Kostenbelastung bedeuten, die insbesondere Berufseinsteiger mit geringem Einkommen davon abhalten könnten, den Beruf zu ergreifen, wenn keine staatlichen Förderungsmöglichkeiten vorgesehen sind.

Der BVfB geht davon aus, dass mittelfristig der typische Weg in den Beruf über ein abgeschlossenes Studium im Sinne des § 5 Abs. 2 BtRegV erfolgt. Dennoch sind wir davon überzeugt, dass der Querein-

stieg in den Beruf weiterhin eine Rolle spielen wird und auch spielen sollte. Ältere Menschen mit Berufs- und Lebenserfahrung dürften häufig von ihrer Persönlichkeit gut geeignet sein, um rechtliche Betreuungen zu übernehmen. Sie sollten ein wichtiges Pendant zu jüngeren Kollegen darstellen, die teilweise unmittelbar nach Beendigung des Studiums in den Beruf einsteigen. Für Quereinsteiger ist daher - genauso wie für Studenten - eine Möglichkeit zu schaffen, staatliche Förderungen für Sachkundelehrgänge oder Bestandteile von Sachkundelehrgängen zu erhalten. Diese Möglichkeit würde durch die kritisierte Formulierung auf Seite 29 des Verordnungsentwurfes erheblich erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht.

II. Änderung des § 7 Abs. 5 BtRegV

Anstatt der Formulierung „Antragsteller mit der Befähigung zum Richteramt“ sollte es heißen: „Antragsteller, die ein Studium der Rechtswissenschaften abgeschlossen haben.“

Begründung:

Der Bundesrat hat in seinen Empfehlungen zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (sogenanntes Reparaturgesetz) vom 28.03.2022 (DS 84/1/22) vorgeschlagen, dass es den Ländern vorbehalten bleiben solle, Berufsqualifikationen und Berufsabschlüsse zu benennen, bei deren Vorliegen die Sachkunde vermutet wird. Dies wird damit begründet, dass es beispielsweise schwer nachvollziehbar wäre, wenn Volljuristen ohne eine weitergehende Qualifikation als Betreuungsrichter tätig sein könnten, nicht aber einfach gelagerte rechtliche Betreuungen beruflich übernehmen könnten. Zudem wird auf die Eigenverantwortung besonders qualifizierter Berufsgruppen und die Gefahr hingewiesen, dass durch die Verpflichtung, die Sachkunde in Teilbereichen nachzuweisen, zukünftig besonders qualifizierte Personen wie Sozialarbeiter und Juristen - davon abge-

halten werden könnten, den Beruf rechtlicher Betreuer oder rechtliche Betreuerin zu ergreifen.

Der Vorschlag des Bundesrates und die genannten Argumente entsprechen weitestgehend einem Gesetzgebungsvorschlag, den der BVfB zu Beginn des interdisziplinären Diskussionsprozesses im Jahr 2019 gemacht hat. Auf Bundesebene war dieser Vorschlag nicht durchsetzbar. Außerdem ist nicht von der Hand zu weisen, dass die in der Anlage zum Verordnungsentwurf aufgeführten Module 4,10 und 11 einerseits für die Berufsausübung von Bedeutung, andererseits aber nicht Gegenstand der Juristenausbildung sind.

Die Empfehlung des Bundesrates ist auch deshalb problematisch, weil sie zu unterschiedlichen Registrierungsvoraussetzungen führen könnte. Dies wiederum würde sich nicht mit der Regelung in § 28 Abs. 2 BtOG vertragen, nach der bei einer Verlegung des Sitzes in ein anderes Bundesland die neue Stammbehörde keine erneute Prüfung der Registrierungsvoraussetzungen vornimmt.

Trotz dieser Bedenken möchten wir noch einmal daran erinnern, dass das Studium der sozialen Arbeit bereits jetzt modular aufgebaut ist, so dass sich die von Sozialarbeitern nachzuholenden Module 1-7 (vgl. § 7 Abs. 6 BtRegV) wesentlich leichter in den Studiengang integrieren lassen, als dies für das Studium der Rechtswissenschaften der Fall ist.

Als Kompromiss sollte daher wenigstens klargestellt werden, dass ein abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften ausreicht, um zum vollständigen Nachweis der Sachkunde lediglich Kenntnisse nach den Modulen 4,10 und 11 nachzuweisen.

**Stellungnahme
des Bundesverbandes freier Berufsbetreuer (BVfB)
zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Durchführung
der EU-Verordnung übergrenzüberschreitende Zustellungen
und grenzüberschreitende Beweisaufnahmen in Zivil- und
Handelssachen, zur Änderung der Zivilrechtshilfe, des Vor-
mundschafts- und Betreuungsrechts sowie sonstiger Vor-
schriften**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem oben genannten Referentenentwurf und äußern uns als Interessenvertreter freiberuflich tätiger rechtlicher Betreuer gerne zu den vom Bundesministerium der Justiz geplanten inhaltlichen Änderungen des Betreuungsorganisationsgesetzes (Artikel 6):

I.

Grundsätzlich begrüßen wir das Anliegen, ab dem 01.01.2023 während einer Übergangszeit eine(vorläufige) Registrierung von Berufsbetreuern zu ermöglichen, wenn die Sachkunde noch nicht vollständig, aber in wesentlichen Teilen nachgewiesen werden kann. Wir halten auch die in dem Entwurf für den Nachweis der vollständigen Sachkunde vorgesehene Frist (30.06.2025) für ausreichend und angemessen.

Ebenfalls positiv bewerten wir die Klarstellung in § 32 Abs. 1 BtOG-E, durch die sichergestellt würde, dass rechtliche Betreuer bis zum 30.06.2023 auch dann registriert sind und eine Vergütung erhalten, wenn sie (noch) keinen Registrierungsantrag gestellt haben. Diese Regelung ist nicht nur für Berufsbetreuer von Vorteil, sondern dürfte auch zu einer gewissen Entzerrung der Registrierungsverfahren und folglich einer Entlastung der Stammbehörden beitragen. Sollte die

Regelung umgesetzt werden, könnten wir uns vorstellen, mit den Stammbehörden den Eingang von Registrierungsanträgen zu koordinieren.

Die vom Ministerium beabsichtigte Streichung des § 25 Abs. 3 BtOG, die mit einer Pflicht des Haftpflichtversicherers korrespondieren soll, der Stammbehörde die Kündigung bzw. Beendigung des Versicherungsvertrages mitzuteilen, entspricht einem Vorschlag des BVfB und wird ebenfalls begrüßt.

II.

Der BVfB kann nachvollziehen, dass Betreuungsvereine ab 2023 aus wirtschaftlichen Gründen ein Interesse daran haben, Vereinsbetreuer anstellen zu können, obwohl von einem Bewerber oder einer Bewerberin die Sachkunde nicht in vollem Umfang nachgewiesen werden kann.

Allerdings haben wir kein Verständnis dafür, dass der Gesetzgeber nicht auch für die Registrierung von Vereinsbetreuern, die ihre Sachkunde nicht vollständig nachweisen können, eine Übergangsfrist plant. Ab dem 30.06.2025 wird die Möglichkeit, ohne vollständigen Sachkundenachweis als Berufsbetreuer tätig zu sein und hierfür eine Vergütung zu erhalten, nur noch bestehen, wenn eine Anstellung bei einem Verein erfolgt. Wir werten dies auch als eine Fortsetzung der offenbar politisch gewollten Ungleichbehandlung zwischen selbständig tätigen Berufsbetreuern und abhängig Beschäftigten, für die ab Mitte 2025 kein sachlicher Grund mehr erkennbar ist.

Es ist davon auszugehen, dass sich ab 2023 zügig Studiengänge entwickeln und etablieren werden, die sämtliche Bestandteile der Sachkunde beinhalten. Das gilt - im Gegensatz zum Studium der Rechtswissenschaften - insbesondere für die Vorrangigkeit von den Vereinen

angestellten Absolventen der Studiengänge Soziale Arbeit und Sozialpädagogik. Vor diesem Hintergrund ist nicht einzusehen, warum ab dem 30.06.2025 nicht auch Vereinsbetreuer nur registriert werden können, wenn sie ihre Sachkunde vollständig nachweisen können; zumal sich 2 ½ Jahre nach Inkrafttreten des Betreuungsorganisationsgesetzes herumgesprochen haben dürfte, welche Voraussetzungen für den Nachweis der Sachkunde erforderlich sind.

III.

Schließlich haben wir Bedenken hinsichtlich der Formulierung in § 23 Abs. 4 BtOG-E. Danach kann die Registrierung von Vereinsbetreuern nur erfolgen, wenn der Stammbehörde „in wesentlichen Teilen“ die Sachkunde nachgewiesen werden kann. Wir hielten es für sachgerechter, für die Registrierung zu verlangen, dass die Sachkunde überwiegend oder im Wesentlichen nachgewiesen werden kann. Die Formulierung „in wesentlichen Teilen“ deutet darauf hin, dass die Sachkunde in einigen - insbesondere juristischen - Bereichen vollständig fehlen kann und von den in den Vereinen bereits tätigen „Bestandsbetreuern“, die - wie in der Begründung des Entwurfs zutreffend festgestellt wird - ebenfalls über keine juristische Ausbildung verfügen - auch nicht kompensiert werden kann.

IV.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts diskutieren wir verbandsintern und verbandsübergreifend intensiv über die anstehenden Gesetzesänderungen. Wir möchten das Ministerium davon in Kenntnis setzen, dass in diesen Diskussionen aus Sicht der Praktiker vor allem die Regelung der Mitteilungsfristen in § 25 Abs. 1 BtOG und zur Bestellung von Verhinderungsbetreuern (§ 1817 Abs. 4 BGB) auf Kritik stoßen und regen an, diese Regelungen zu überdenken. Die im Kasseler Forum zusammen-

geschlossenen Verbände hatten bereits frühzeitig in einer gemeinsamen Stellungnahme zu dem Referentenentwurf des BMJV angeregt, die Frist zur Mitteilung über den Bestand der geführten Betreuungen zu verlängern. Mitteilungspflichten wirken sich für die betreuten Menschen allenfalls sekundär positiv aus. Zeit, die für die Erfüllung dieser Pflichten verwendet wird, fehlt an anderer - nach unserer Einschätzung – wichtigerer Stelle. Uns erschließt sich nicht, welcher Gewinn sich daraus ergeben soll, dass über 16000 rechtliche Betreuer dreimal im Jahr die Stammbehörden mit Mitteilungen über den Bestand der geführten Betreuungen überfluten. Hinsichtlich der Bestellung von Verhinderungsbetreuern befürchten wir ebenfalls einen unnötigen bürokratischen Aufwand. Stellvertretendes Handeln ist während einer urlaubs- oder krankheitsbedingten Abwesenheit äußerst selten zwingend erforderlich; dies umso mehr, als dass mit der Reform bezweckt ist, stellvertretendes Handeln möglichst zu vermeiden.

Organisatorische Aufgaben können weitgehend von Kollegen und Kolleginnen übernommen werden. Hierfür wäre - beispielsweise - die Bestellung einer Verhinderungsbetreuerin nicht erforderlich. Die regelhafte Bestellung von Verhinderungsbetreuern sehen wir daher inzwischen eher als eine Schwäche des Reformgesetzes an. Gravierende Schwierigkeiten sind zu erwarten, wenn Verhinderungsbetreuer die ihnen zustehende Vergütung von den Betreuungsgerichten festsetzen lassen sollten.

Berlin, den 28. Januar 2022

DER WEG IN DIE SELBSTSTÄNDIGKEIT ALS BERUFSBETREUER/-IN

DER REGISTRIERUNGSANTRAG

nach §§ 19 Abs. 2, 24 Abs. 1, 2 Abs. 4 BtOG

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Ort, von dem aus die Betreuer Tätigkeit ausgeübt wird bzw. ausgeübt werden soll

Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Landesrecht
Unterlagen: Führungszeugnis und Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis (jeweils nicht älter als 3 Monate – vgl. www.vollstreckungsportal.de)

BERUFSANFÄNGER

Weitere Unterlagen und Voraussetzungen:

- Schriftliche Erklärung, ob ein Insolvenz- oder Strafverfahren anhängig ist
- Schriftliche Erklärung, ob in den letzten drei Jahren die Registrierung als Betreuer zurückgenommen oder widerrufen worden ist
- Mitteilung des geplanten zeitlichen Umfangs der Tätigkeit und der Organisationsstruktur
- Eignungsgespräch
- Sachkundenachweis

BESTANDSBETREUER

Erste Berufsbetreuung wurde vor dem 01.01.2023 übertragen

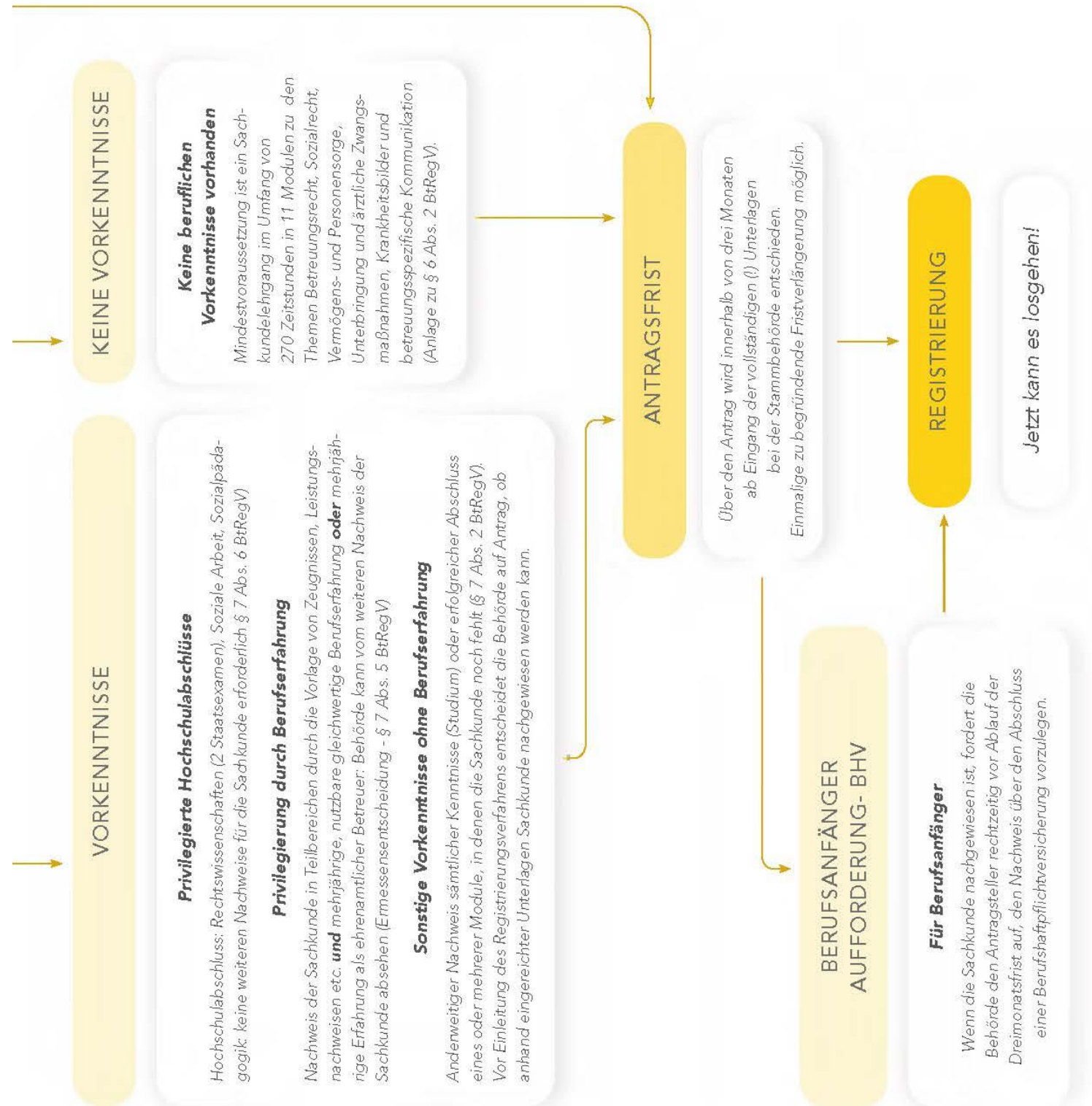
Weitere Unterlagen und Voraussetzungen:

- Nachweis durch Vorlage eines Gerichtsbeschlusses über eine Bestellung zum Berufsbetreuer oder zur Berufsbetreuerin vor dem 01.01.2023
- Antragsfrist: 30.06.2023! Bis zur Entscheidung über den Antrag gelten alle Berufsbetreuer als vorläufig registriert; unabhängig davon, ob sie einen (vollständigen) Antrag gestellt haben oder nicht
- Nachweis über bestehende Berufshaftpflichtversicherung (Vers.-Summe: 250.000,00 €)
- Mitteilung des Gesamtumfangs und der Organisationsstruktur
- Mitteilung der Aktenzeichen zu den aktuell geführten Betreuungsverfahren
- Persönliche Eignung muss nicht nachgewiesen werden (kein Eignungsgespräch)

SACHKUNDENACHWEIS

Wird geregelt in der Betreuerregistrierungsverordnung (BtRegV) – § 23 Abs. 4 BtOG

- | | |
|--|---|
| <p>Erste Berufsbetreuung wurde nach dem 31.12.2019 übertragen:
Die Registrierung kann zunächst ohne Sachkundenachweis erfolgen, wird jedoch widerrufen, wenn der Nachweis nicht bis zum 30.06.2025 erbracht wird (§ 32 Abs. 2 Satz 3 BtOG)</p> | <p>Erste Berufsbetreuung wurde vor dem 01.01.2020 übertragen:
Kein Nachweis der Sachkunde erforderlich (§ 32 Abs. 1 Satz 1 BtOG);
Nachweis durch Vorlage eines entsprechenden Gerichtsbeschlusses</p> |
|--|---|





www.bundesverband-freier-berufsbetreuer.de
www.bvfbev.de



www.BtDIREKT.de



0180 – 2 00 1896



0800 – 1901 00-9



info@bvfbbev.de



facebook.de/Berufsbetreuer



twitter.com/BVfBeV